Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1887.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der Fürstl. priv. Hofbuchdruckerei.

(F. Mitzlaff.)

Ewiger Bund

Inhalts-Verzeichniß.

Stück.	№		Seite.
1.	1.	**Ministerial-Verordnung** vom 7. Januar 1887, die Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse betreffend	1
„	2.	**Verordnung** vom 7. Januar 1887, die Ausführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1886 über die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung der Erbschaftsabgabe betreffend	19
2.	3.	**Ministerial-Verordnung** vom 26. Januar 1887, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betreffend	21
3.	4.	**Allgemeine Bergpolizei-Verordnung** für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 4. März 1887	27
4.	5.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 31. März 1887, die Verpackung der Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig betreffend	51
„	6.	**Verordnung** vom 1. April 1887, das Verbot des Handels mit Fleisch von ganz jungen Kälbern betreffend	51
„	7.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 25. Mai 1887, den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand betreffend	52
5.	8.	**Gesetz** vom 12. Juli 1887, die Aufnahme einer Anleihe zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung betreffend	53
„	9.	**Verordnung** vom 12. Juli 1887, die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend	54
„	10.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 12. Juli 1887, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Frauenverein in Rudolstadt betreffend	55
6.	11.	**Verordnung** vom 10. August 1887, den Verkehr der Radfahrer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend	57
„	12.	**Verordnung** vom 12. August 1887, die Erweiterung der Verordnung vom 22. Dezember 1875 über das Hebammenwesen betreffend	58
„	13.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 23. August 1887, die Erweiterung der Verordnung zur Verhütung des Weiterverbreitens ansteckender Krankheiten vom 26. Januar 1872 betreffend	59
„	14.	**Weiterer Nachtrag** zur Instruktion für die Standesbeamten, vom 23. August 1887	59
„	15.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 16. September 1887, einen Zusatz zu dem Statut der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, vom 16. September 1880 und 26. Mai 1885 betreffend	60
7.	16.	**Verordnung** vom 30. September 1887, die Höhe- und Breiteladung der Fuhrwerke betreffend	61
„	17.	**Verordnung** vom 22. Oktober 1887, einen Zusatz zu der Instruktion für die Standesbeamten vom 11. Dezember 1875 betreffend	62
„	18.	**Verordnung** vom 4. November 1887, die Einberufung des Landtags des Fürstenthums betreffend	63
8.	19.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 12. November 1887, eine Berichtigung der Verordnung vom 4. November 1887 wegen Einberufung des Landtags betreffend	65

Ewiger Bund

Stück.	№		Seite.
9.	20.	**Gesetz** vom 16. Dezember 1887, die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend	67
„	21.	**Verordnung** vom 16. Dezember 1887 zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Dezember 1887, die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend	68
„	22.	**Verordnung** vom 16. Dezember 1887 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen betreffend	69
10.	23.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 4. Dezember 1887, die anderweite Ergänzung der mittels Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Dezember 1872 publicirten Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten betreffend	71
„	24.	**Gesetz** vom 16. Dezember 1887, die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer betreffend	72
	25.	**Gesetz** vom 16. Dezember 1887, den Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode von 1888 bis 1890 betreffend	73
„	26.	**Gesetz** vom 16. Dezember 1887, die Abänderung des §. 17 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 25. Juli 1876 betreffend	75
	27.	**Verordnung** vom 16. Dezember 1887, die Abänderung der Ausführungsverordnung zu dem Einkommensteuer-Gesetze vom 25. Juli 1876 betreffend	76
„	28.	**Gesetz** vom 16. Dezember 1887, die Erweiterung des Gesetzes vom 9. März 1855 über die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen betreffend	77
„	29.	**Gesetz** vom 16. Dezember 1887, die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betreffend	79
„	30.	**Gesetz** vom 16. Dezember 1887, die anderweite Normirung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betreffend	83
„	31.	**Gesetz** vom 16. Dezember 1887, die Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer betreffend	84
„	32.	**Verordnung** vom 23. Dezember 1887 zur Ausführung des §. 12 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen und des §. 8 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen	86
„	33.	**Verordnung** vom 23. Dezember 1887, betreffend die Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 7. Januar 1887 zu dem Gesetze vom 2. Januar 1886 über die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung der Erbschaftsabgabe	86
„	34.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 23. Dezember 1887, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen	87
„	35.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 23. Dezember 1887, betreffend die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung (constituirende Genossenschaftsversammlung) der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt	89

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
1. Stück vom Jahre 1887.

№ I. Ministerial-Verordnung
vom 7. Januar 1887,
die Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird die durch Ministerialverordnung vom 29. April 1853 publizirte Instruktion für die Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten (Ges.-S. 1853 S. 93) hiermit aufgehoben. An die Stelle derselben tritt die nachstehend abgedruckte Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom heutigen Tage.

Rudolstadt, den 7. Januar 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Hausordnung
für die Gerichtsgefängnisse des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt vom 7. Januar 1887.

§. 1.

Verschiedene Klassen der Gefangenen und Anwendung der Hausordnung auf dieselben.

Die Gefangenen sind entweder:

1. Untersuchungs-Gefangene, zu denen im Sinne dieser Hausordnung auch die vorläufig festgenommenen Personen gehören, oder

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 20. Januar 1887.

Ewiger Bund

2. Strafgefangene, oder
3. Civil-Gefangene, d. h. solche Personen, gegen welche Zwangshaft oder Ordnungsstrafen zu vollstrecken sind.

Die Vorschriften dieser Hausordnung finden auf sämmtliche Gefangene Anwendung, soweit nicht für einzelne Klassen derselben Ausnahmebestimmungen gegeben sind.

I. Von den Gefangenen im Allgemeinen.

§. 2.

Aufnahme der Gefangenen.

Die Aufnahme eines Gefangenen darf nur auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehls des Richters oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Dieser Befehl muß bei Straf- und Civil-Gefangenen zugleich die Angabe der Dauer der Strafzeit enthalten.

Personen, welche von einer andern öffentlichen Behörde oder von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes eingeliefert werden, sind zwar von dem Gefangenenaufseher anzunehmen auch wenn ein schriftlicher Annahmebefehl noch nicht ertheilt ist; dem Gefängnißvorsteher ist aber von einer solchen Aufnahme sofort Anzeige zu erstatten und diese darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Gefangenen-Anstalt gleichzeitig von mehreren Behörden zur Unterbringung von Gefangenen benutzt wird.

Personen, welche sich freiwillig zum Strafantritt melden, werden vor 7 Uhr Morgens und nach 7 Uhr Abends nicht aufgenommen; mit epidemischen Krankheiten Behaftete sind überhaupt zurückzuweisen.

§. 3.

Untersuchung der Gefangenen.

Bei der Aufnahme ins Gefängniß wird jeder männliche Gefangene von dem Gefangenenaufseher und jede weibliche Gefangene von einer zuverlässigen besonders zu verpflichtenden Frau in der Anstalt untersucht, auch soweit es erforderlich ist, zur Reinigung angehalten. Kleidungsstücke, die zum Beweise verübter strafbarer Handlungen benutzt werden können (z. B. wegen vorhandener Blutspuren, oder Stiefel und Schuhe wegen etwa zurückgelassener Fußspuren) werden den Gefangenen unbedingt abgenommen; ebenso alle überflüssigen Kleidungsstücke, baares Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten, Orden und Ehrenzeichen sowie alle Werkzeuge, welche zur Beförderung der Flucht dienen können, schweren und unzuverlässigen Verbrechern

Ewiger Bund

außerdem auch die Fuß- und Kopfbekleidung und, nach Bewandtniß der Umstände, die Hosenträger. Auf längere Zeit eingelieferte Gefangene können gleich bei der Einlieferung statt ihrer eigenen, bis zu ihrer Wieder-Entlassung aufzubewahrenden Kleider, eine besondere Gefängnißbekleidung erhalten, wenn dies der Reinlichkeit halber nöthig erscheint oder zu vermuthen ist, daß die Kleider während der Haft völlig abgerissen werden würden. Die abgenommenen Gegenstände sind vom Aufseher mit dem Namen des Gefangenen zu versehen und in der über die Einlieferung zu erstattenden Anzeige einzeln aufzuführen. Von jedem Untersuchungsgefangenen und von jedem Strafgefangenen, welcher eine längere als einmonatige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, ist binnen 24 Stunden nach der Einlieferung ein genaues Signalement aufzunehmen und zu den Akten zu bringen; dasselbe muß zugleich das Verzeichniß derjenigen Kleidungsstücke und Gegenstände enthalten, welche dem Gefangenen in's Gefängniß verabfolgt worden sind.

Säuglinge dürfen nicht eher von der gefangenen Mutter getrennt werden, als bis der Arzt dies für zulässig erklärt; ältere hülflose Kinder können nur so lange bei ihren zum Gefängniß eingebrachten Eltern im Gefängniß gelassen werden, bis für ihre schleunig von der Polizeibehörde zu bewirkende anderweite Unterbringung gesorgt ist.

§. 4.

Verwahrung der den Gefangenen abgenommenen Sachen.

Für die Verwahrung der den Gefangenen abgenommenen Sachen und deren Sicherung gegen Diebstahl, Motten- und Mäusefraß oder sonstiges Verderbniß, hat der Gefangenenaufseher nach der ihm deshalb besonders zu ertheilenden Anweisung Sorge zu tragen. Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten sind an den Gefängnißvorsteher zur weiteren Bestimmung abzuliefern.

§. 5.

Gefangenenliste.

Jeder Gefangene wird vom Gefangenenaufseher in ein gehörig geheftetes und mit nachstehenden Rubriken versehenes Buch eingetragen: 1. jährlich fortlaufende Nummer; 2. Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Lebensalter und Religion des Gefangenen; 3. Tag und Stunde der Einlieferung; 4. von wem der Annahmebefehl oder die Einlieferung ausgegangen; 5. Grund der Verhaftung (ob Untersuchungs-, Straf- oder Civilgefangener); 6. Nummer der Zelle; 7. Strafbestim-

Ewiger Bund

mung; 8. Tag und Stunde der Entlassung oder der Ablieferung in eine andere Anstalt; 9. ob und womit der Gefangene beschäftigt worden ist, oder warum nicht.

Diese Liste ist dem Gefängnißvorsteher an jedem Morgen vorzulegen.

§. 6.

Entfernung der Gefangenen von einander, Einzelhaft und Gemeinschaftshaft.

Gefangene verschiedenen Geschlechts dürfen nicht in eine Zelle zusammengebracht werden.

Jugendliche Gefangene sind von Erwachsenen thunlichst zu trennen; zum Zwecke der Strafvollstreckung sind sie in besonderen, dazu bestimmten Räumen unterzubringen. (Str.-Ges.-B. §. 57, Abs. 2.)

Untersuchungsgefangene sollen, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in denselben Räumen mit Strafgefangenen verwahrt werden; mit ihrer Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden, sofern der Stand der Untersuchung es gestattet. (Str.-Pr.-O. §. 116.)

Die Gefängnißstrafe kann sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt (bei Tag und bei Nacht) von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. (St.-Ges.-B. §. 22.)

Die Bestimmung darüber, ob Einzelhaft in Anwendung zu bringen ist, trifft der Gefängnißvorsteher.

Wo die Raumverhältnisse es gestatten, soll der Vollzug der Gefängnißstrafe in der Regel mit Einzelhaft beginnen, sofern von derselben nicht eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten steht. Falls Gefangene, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, den Wunsch aussprechen, ihre Strafe in Einzelhaft zu verbüßen, ist diesem Wunsche thunlichst Folge zu geben.

Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals besucht; hierbei werden die Besuche der Anstaltsbeamten, der Verwandten und Bekannten der Gefangenen mitgerechnet.

Auch Haftstrafen können in Einzelhaft vollstreckt werden.

Die zur Gemeinschaft bestimmten Zellen sind, soweit möglich, mit mehr als 2 Personen zu belegen; die Belegung einer Zelle mit einem Erwachsenen und einem Jugendlichen ist unbedingt verboten.

Ewiger Bund

Bei den Gefangenen, welchen eine gemeinschaftliche Zelle angewiesen werden soll, sind Alter, Stand und Bildung der Einzelnen thunlichst zu berücksichtigen. Ob die Gefangenen bei Nacht von einander zu trennen sind, hat der Gefängnißvorsteher zu bestimmen.

§. 7.

Fesselung der Gefangenen. Zwangsjacke.

Nur auf Anordnung des Gefängnißvorstehers dürfen dem Gefangenen Fesseln und zwar auf eine der Gesundheit unschädliche Weise angelegt werden. Nimmt jedoch der Gefangenenaufseher wahr, daß der Gefangene Anstalten zur Flucht macht oder wird er bei der Einlieferung als der Flucht dringend verdächtig oder als sehr gefährlich bezeichnet, so hat er denselben sofort zu fesseln und davon ohne Verzug dem Gefängnißvorsteher zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

Zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widersetzlichkeit oder bei Toben und Schreien kann statt der Fesselung auch die Zwangsjacke angewendet werden.

§. 8.

Verschluß der Gefängnisse.

Die Eingänge zu dem Gefangenenhause, die Thüren der Corridors und Gänge, sowie die Gefängnißthüren müssen stets gehörig verschlossen und verriegelt gehalten werden und nur während der, unter Aufsicht des Gefangenenaufsehers vorzunehmenden Reinigung des Gefängnisses bleibt dasselbe geöffnet. Desgleichen müssen die Ofen- und Schornsteinthüren stets nach der Heizung wieder verschlossen oder verriegelt werden. Die Schlüssel verwahrt der Gefangenenaufseher in einem verschlossenen Schranke auf. Es muß aber außer den Schlüsseln zu den einzelnen Gefängnissen noch ein Hauptschlüssel zu allen Gefängnissen vorhanden sein, um von demselben in dringenden und eiligen Fällen, z. B. bei einer Feuers- oder anderen außerordentlichen Gefahr, Gebrauch machen zu können.

§. 9.

Regelmäßige Untersuchung der Gefängnisse.

Der Gefangenenaufseher muß durch mehrmalige tägliche Untersuchungen zu verschiedenenen Tageszeiten und bei Nacht sich überzeugen, daß die Fensterstäbe, Wände, Decken, Dielen, Fesseln, Oefen und Utensilien unbeschädigt sind, daß im Strohsack und in den Winkeln des Gefängnisses nichts Verdächtiges vorhanden ist, und zu dem Ende auch die Kleidungsstücke der Gefangenen durchsuchen. Genießen

Ewiger Bund

die Gefangenen Freistunden, so ist diese Zeit zur Untersuchung des Gefängnisses möglichst zu benutzen.

§. 10.

Zulassung von Besuchen.

Außer den zuständigen Beamten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft haben nur der Geistliche, der Arzt und die Hebamme Zutritt zu den Verhafteten im Gefängniß und zwar nach Befinden des Gefängnißvorstehers entweder ohne Beisein einer Aufsichtsperson oder in Gegenwart des Gefangenenaufsehers bezl. einer zuverlässigen verpflichteten Frau.

Andere nicht amtlich in der Gefangenen-Anstalt beschäftigten Personen dürfen zum Verkehr mit den Gefangenen, insbesondere zum Besuche derselben, nur auf Grund besonderer, von dem Gefängnißvorsteher zu ertheilender Erlaubniß zugelassen werden. Die Besuche dürfen aber nicht in der Gefängnißzelle, sondern nur in dem Sprechzimmer oder in einem andern dazu bestimmten Geschäftsraume stattfinden; auch dürfen Gespräche mit Gefangenen nur im Beisein des Gefangenenaufsehers oder eines andern, vom Gefängnißvorsteher zu bestimmenden Aufsichtsbeamten und nur in der, dem beiwohnenden Beamten bekannten Sprache geführt werden.

Die Besucher von Untersuchungsgefangenen und ebenso die letzteren selbst sind vorher zu warnen, über den Gegenstand der Untersuchung zu sprechen. Geschieht dies dennoch, so ist die Unterredung sofort abzubrechen und der fernere Zutritt zu den Gefangenen zu untersagen. Ebenso hat jeder sonstige Mißbrauch des Besuchs zu unerlaubtem Verkehr die sofortige Entfernung des Besuchers und nach den Umständen für den Gefangenen die Entziehung der Erlaubniß zum ferneren Empfange von Besuchen überhaupt zur Folge.

Hinsichtlich des mündlichen Verkehrs eines verhafteten Beschuldigten mit dem Vertheidiger ist §. 148, Abs. 1 und 3 der Str.-Pr.-O. maßgebend.

§. 11.

Schriftlicher Verkehr der Gefangenen.

Die Zulässigkeit und den Umfang des schriftlichen Verkehrs von und mit Gefangenen bestimmt der Gefängnißvorsteher.

Alle an Gefangene ankommenden Briefe sind dem Gefängnißvorsteher vorzulegen, welcher die etwa erforderlichen Empfangsbescheinigungen auszustellen, unfrankirte Zusendungen aber zurückzuweisen hat, falls der Gefangene sich nicht vor der Eröffnung bereit erklärt und die Mittel besitzt, die Portogebühr zu entrichten.

Ewiger Bund

Die Aushändigung des Briefes erfolgt nur, sofern gegen den Inhalt kein Bedenken obwaltet, worüber der Gefängnißvorsteher zu entscheiden hat.

Kein Untersuchungsgefangener erhält Schreibmaterialien in die Gefängnißzelle; Strafgefangene bekommen dergleichen nur mit Genehmigung des Gefängnißvorstehers. Will ein Untersuchungsgefangener schreiben, so geschieht dies in einem besonderen Zimmer im Beisein einer Gerichtsperson oder des Gefangenenaufsehers.

Kein Brief eines Gefangenen darf befördert werden, bevor der Gefängnißvorsteher denselben eingesehen und die Erlaubniß zur Absendung ertheilt hat.

Für den schriftlichen Verkehr eines verhafteten Beschuldigten mit seinem Vertheidiger ist §. 148, Abs. 1 und 2 der Str.-Pr.-O. maßgebend.

§. 12.

Bestellungen an Gefangene; Zustellungen.

Keine Bestellung an Gefangene darf ohne Erlaubniß des Gefängnißvorstehers ausgerichtet werden, noch weniger dürfen die Gefängniß-Beamten sich in Verkehr mit den Gefangenen einlassen und Aufträge derselben ausrichten.

Sorgt der Gefangene selbst für seine Beköstigung (§. 18), so sind die Naturalien nebst dem Geschirr sorgfältig zu untersuchen und namentlich Backwerk zu zerschneiden, desgleichen Kleider und Wäsche im Futter und in den Nähten zu untersuchen.

Wegen des Verfahrens bei Zustellungen an Gefangene (C.-Pr.-O. §. 152 ff., Str.-Pr.-O. §. 37) wird auf die Verordnung vom 21. December 1881 (Ges.-Samml. S. 82) verwiesen.

§. 13.

Verbot des Tabakrauchens und Branntweintrinkens.

Kein Gefangener erhält Branntwein. Das Tabakrauchen kann von dem Gefängnißvorsteher ganz ausnahmsweise solchen Straf-Gefangenen gestattet werden, welche sich selbst verpflegen und sich durch gute Aufführung auszeichnen. Die Erlaubniß zum Genusse von Schnupftabak bei zahlungsfähigen Gefangenen hängt vom Ermessen des Gefängnißvorstehers ab.

§. 14.

Beschäftigung der Gefangenen mit Lesen.

In jeder Gefängnißzelle muß eine Bibel oder ein neues Testament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden sein.

Ewiger Bund

Außerdem ist für eine Anzahl von Büchern religiösen oder belehrenden Inhalts zu sorgen. Die Ausgabe dieser Bücher erfolgt nach Maßgabe der Individualität des Gefangenenen unter thunlicher Berücksichtigung etwa ausgesprochener Wünsche.

Für die arbeitsfreie Zeit ist in den Zellen für gemeinschaftliche Haft das Vorlesen von Schriften durch einen geeigneten Gefangenen oder einen Aufseher möglichst zu fördern.

Die Gefangenenaufseher haben darüber zu wachen, daß die Bücher nicht beschädigt oder gemißbraucht werden.

Auch die Lektüre von Büchern, welche für die Anstalt nicht vorhanden sind, kann nach Ermessen des Gefängnißvorstehers gestattet und unter Umständen auch dem Gesuche eines Gefangenen um Zulassung einer Zeitung stattgegeben werden, letzteres in der Regel jedoch nur, wenn sich der Gefangene in einer Einzelzelle befindet.

§. 15.

Lichtbrennen.

Kein Untersuchungs- und Strafgefangener darf Licht brennen.

Wird bei besonderer Zuverlässigkeit eine Ausnahme hiervon durch den Gefängnißvorsteher bewilligt, so kann dies doch nur bis 10 Uhr Abends geschehen. Feuerzeuge, sowie Streichhölzer werden in den Gefängnissen nicht geduldet.

§. 16.

Verfahren beim Ausbruch einer Feuersbrunst und Vorsichtsmaßregeln.

Für den Fall des Ausbruchs einer Feuersbrunst müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche, wenn ein Transport der Gefangenen nöthig wird, deren Entweichen verhindern. Bricht eine Feuersbrunst in der Anstalt oder deren Nähe aus, welche Gefahr droht, so werden die gefährlichen Gefangenen sogleich geschlossen und in angemessenen kleinen Abtheilungen unter gehöriger Bedeckung dahin abgeführt, wo der Gefängnißvorsteher ihre einstweilige Verwahrung für angemessen erachtet. In welcher Folgeordnung hiernächst die Utensilien und Vorräthe zu retten sind, und wohin das Gerettete zu schaffen ist, bestimmt der Gefängnißvorsteher. Während des Feuers nehmen Aufseher und Wärter ihren Posten bei den Gefangenen und dürfen denselben ohne Befehl oder Erlaubniß des Gefängnißvorstehers nicht verlassen. Den Gefängnißbeamten ist die größte Vorsicht bei der Heizung und beim Umgehen mit Licht einzuschärfen. Sie haben die regelmäßige Reinigung der Essen zu beaufsichtigen. Auch müssen die vorhandenen Feuerlöschgeräthschaften

Ewiger Bund

der Anstalt von Zeit zu Zeit in Beziehung auf ihre Brauchbarkeit untersucht, Fässer mit Wasser immerwährend vorräthig gehalten, und Feuergefährlichkeiten des Gebäudes zur Abhülfe angezeigt werden. Insonderheit dürfen die Gefängnißbeamten sich in der Anstalt nur der Lampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen, Stroh und andere feuerfangende Stoffe an keinem feuergefährlichen Orte und in keiner größeren Menge aufbewahren, als das nächste Bedürfniß erfordert, das alte Lagerstroh nur in die Düngergrube schaffen, die Corridors nicht mit Stroh oder Heizungsmaterialien belegen, Holz nicht auf den Oefen trocknen, Asche und Kohlen nicht in hölzernen Gefäßen aufbewahren, sondern möglichst in gewölbten Kellern niederlegen.

§. 17.

Bewegung im Freien.

Alle gesunden Gefangenen, wenn sie nicht mit Arbeiten in Hof und Garten oder mit Außenarbeit beschäftigt sind, oder sich nicht im Arrest befinden, sind, wo es ausführbar ist und wenn es die Witterung gestattet, täglich bis zur Dauer einer Stunde zur Bewegung im Freien in den Gefängnißhof zu führen und hierbei unausgesetzt zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen gelten dieselben Bestimmungen jedoch nur, sofern dafür gesorgt ist, daß der Untersuchungsgefangene nicht mit anderen Gefangenen in Berührung kommen kann.

Die Bewegung im Freien soll nicht vor eingetretener Tageshelle, oder nach schon eingetretener Dunkelheit, an heißen Sommertagen nicht zwischen 11 und 2 Uhr stattfinden.

§. 18.

Beköstigung der Gefangenen.

Selbstbeköstigung ist nur denjenigen Gefangenen gestattet, welche dieselbe nach den unter No. II dieser Instruktion gegebenen näheren Bestimmungen beanspruchen können. Hierbei ist in der Regel nur zuzulassen:

1. Vormittags Kaffee oder Suppe mit Brod und Butter;
2. Mittags Suppe, Fleisch und Gemüse;
3. Abends Suppe mit Brod und Butter oder letzteres mit Käse oder Fleisch.

Daneben auf den ganzen Tag 1 bis 1½ Liter Bier. Weitergehende Nahrungs- und Genußmittel bedürfen der speciellen Erlaubniß des Gefängnißvorstehers.

Ewiger Bund

Die Verpflegung aller übrigen Gefangenen geschieht durch den Gefangenenaufseher und ist für alle Gefangenen gleich, doch müssen bei Gefangenen jüdischen Glaubens solche Speisen und Zuthaten vermieden werden, welche ihnen ihre Religionsgrundsätze verbieten.

Kranke, die in der Anstalt behandelt werden, erhalten die vom Arzte vorgeschriebene Beköstigung.

Jeder gesunde und erwachsene Gefangene erhält von der Anstalt täglich nach der Bestimmung des Gefängnißvorstehers 750 bis 1250 Gramm gut ausgebackenes Roggenbrod auf drei Mahlzeiten, Morgens, Mittags und Abends vertheilt, und Mittags mit Rücksicht auf die bewilligte Brodportion ein bis zwei Liter dickgekochter, mit frischem Fett geschmelzter Suppe, mit deren Bestandtheilen täglich, nach einer für die Woche festzustellenden Reihenfolge, abzuwechseln ist. Auch kann die Mittagskost beschränkt, und dagegen des Morgens eine warme Suppe oder Kaffee gereicht werden, ohne daß die Kosten im Ganzen sich dadurch vermehren dürfen. Das Mittagsessen muß in der Stunde von 12 bis 1 Uhr ausgetheilt werden. Den Gefangenen wird in der Regel nur hölzernes Geschirr für die Speisen und hölzerne Löffel zugelassen. Strafgefangenen, von denen kein Mißbrauch zu besorgen ist, dürfen Messer und Gabel von Metall nur während des Mittagsessens belassen werden. Als Getränk erhalten die Gefangenen (die Strafgefangenen, welche sich selbst beköstigen, neben dem gestatteten Bier) nur Wasser, welches jedoch im Winter zwei und im Sommer dreimal frisch zu verabreichen ist.

§. 19.

Erkrankungen der Gefangenen.

Kranke Gefangene müssen möglichst in abgesonderten, gesund gelegenen Zellen unter Aufsicht eines zuverlässigen Gefangenen als Wärters, so lange vom Arzt behandelt werden, bis dieser ihre Fortschaffung in eine Heil-Anstalt für nöthig erachtet. Schwangere müssen beim Herannahen ihrer Niederkunft, sofern eine öffentliche Entbindungs-Anstalt im Orte besteht, dahin geschafft werden, falls sie nicht der Haft vorläufig entlassen werden können. Von jeder Erkrankung muß der Anstaltsarzt, und sofern dieser nicht angetroffen wird, in dringenden Fällen der nächst zu erreichende Arzt sofort in Kenntniß gesetzt, vom Gefangenenaufseher aber darauf geachtet werden, daß der Gefangene genau den ärztlichen Vorschriften nachkomme, und die Medizin nicht verschütte. Vermögende Gefangene können mit Genehmigung

Ewiger Bund

des Gefängnißvorstehers sich der Hülfe eines andern, als des ordentlichen Arztes der Anstalt auf ihre Kosten bedienen. Stirbt ein Gefangener und sind keine Angehörige in der Nähe, denen der Leichnam ausgeantwortet werden kann, so wird die Ortspolizeibehörde zur Veranstaltung des Begräbnisses davon in Kenntniß gesetzt. Zugleich hat der Gfängnißvorsteher dem zuständigen Standesbeamten die in §. 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.-Ges.-Bl. 1875 S. 23 ff.) vorgeschriebene Anzeige von dem Sterbefall zu erstatten und der Polizeibehörde des Ortes, welchem der Verstorbene angehört, Nachricht von demselben zu geben.

§. 20.

Reinlichkeit der Gefängnisse und der Gefangenen.

Die Eß- und Trinkgeschirre, die Gefängnisse, die Corridors, die Abtritte und die Höfe müssen stets reinlich gehalten werden. Die Gefangenen, mit Ausnahme der vermögenden und derjenigen, deren bürgerliche Stellung eine Ausnahme rechtfertigt, reinigen nnd scheuern in der Regel die Gefängnisse selbst unter Aufsicht des Gefangenenaufsehers. Das Weißen muß, so oft es nöthig, und ebenso das Geeignete zur Vertilgung des Ungeziefers angeordnet werden. Die Fenster sind bei Tage, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, wiederholt zu öffnen, außerdem auch die Räume öfters zu durchräuchern. Wo nicht gemeinschaftliche sichere Abtritte benutzt werden, müssen die Kübel möglichst auf die Gänge gestellt, und die Gefangenen unter Aufsicht des Wärters zu denselben gelassen werden. Für die Nacht muß ein zu verdeckendes Nachtgeschirr in jeder Gefangenenstube gehalten werden. Die Reinigung der Kübel liegt in der Regel den Gefangenen ob, mit Ausnahme der vermögenden Gefangenen und derjenigen Personen, deren bürgerliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen. Diejenigen Gefangenen, welche von der Reinigung sowohl der Nachtkübel wie auch der Gefängnisse befreit sind, haben dafür eine dem Gefangenenaufseher zukommende Reinigungsgebühr zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse von dem Gerichte festgesetzt wird, und mit den übrigen Kosten durch das Gericht einzuziehen ist. Kein Gefangener darf etwas aus dem Fenster schütten oder zum Fenster hinaus spucken, und die Utensilien oder das Gefängniß beschmutzen. Deßhalb ist aber auch in jedes Gefängniß ein mit Sand gefüllter Spucknapf zu setzen, alle Wochen zu reinigen und frisch zu füllen. Jeder Gefangene muß sich des Morgens waschen und ankleiden. Er wird nach Er-

Ewiger Bund

messen des Gefängnißvorstehers wöchentlich einmal, unter Aufsicht des Gefangenenaufsehers, rasirt, und so oft es nöthig, wird ihm das Haupthaar geschnitten. Alle Woche erhält der Gefangene ein reines Hemd und Handtuch. Besitzt der Gefangene kein zweites Hemd, so wird ihm ein solches, sowie die nöthigsten Kleidungsstücke aus dem Inventarium der Anstalt verabreicht. Die Reinigung der Wäsche wird in der Anstalt besorgt. Jeder Gefangene erhält wo möglich ein besonderes Lager zum Schlafen. Es besteht aus einem gefüllten Strohsack, einem Betttuche, Strohkopfkissen und wollener Decke. Die Schlaf-Utensilien werden bei Tage aus dem Gefängniß entfernt und auf die Gänge geschafft. In angemessenen Zeiträumen werden die Strohsäcke mit frischem Stroh gefüllt, die Decken und Betttücher gewaschen oder gewalkt. Ausnahmsweise kann nach der Persönlichkeit der Gefangenen der Gebrauch der eigenen Matratze, Decke und Bettwäsche von dem Gefängnißvorsteher gestattet werden.

§. 21.

Heizung.

Während der Kälte werden die Gefängnisse der Witterung angemessen, Krankenstuben nach Vorschrift des Arztes geheizt.

§. 22.

Beschäftigung der Gefangenen.

Inwiefern ein Gefangener zur Arbeit gezwungen oder zur freiwilligen Betheiligung an den im Gefängniß eingeführten Arbeiten zugelassen werden kann, richtet sich nach den unter No. II dieser Instruction gegebenen Bestimmungen.

Die Beschäftigung der Gefangenen soll deren Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entsprechen; sie sind mit Arbeiten zu verschonen, in deren Verrichtung nach ihrer bürgerlichen Stellung eine Erschwerung der Strafe liegen würde. Als vorzüglich geeignet sind neben der Besorgung aller in der Gefangenenanstalt vorkommenden häuslichen Arbeiten das Holzspalten, die Anfertigung von Papp- und Papierarbeiten, das Spinnen in Wolle, Flachs, Hanf oder Werg, Stricken von Strümpfen, Jacken, Mützen und dergleichen, Klöppeln von Spitzen und Schnüren, Korbflechten, Nähen, namentlich von Winterschuhen aus Tuchecken, Bandwirken u. s. w. zu empfehlen. Alle für die Anstalt erforderlichen Kleidungsstücke und Utensilien müssen, wenn es nur irgend angeht, durch die Gefangenen verfertigt werden. Der Ertrag der Arbeiten ist zunächst zur Bestreitung der Kosten des

Ewiger Bund

Unterhalts der Gefangenen, sodann zur Deckung der Kosten des Strafverfahrens zu verwenden und der etwaige Ueberverdienst dem Gefangenen zu überlassen und ihm bei seiner Entlassung auszuhändigen. Die diesfallsige Rechnungsführung liegt dem Gefangenenaufseher ob. An den Sonn- und Festtagen wird nicht gearbeitet.

§. 23.

Theilnahme der Gefangenen am Gottesdienst.

Wo es die Localität irgend gestattet, und es ohne die Andacht störendes Aufsehen geschehen kann, müssen die Straf- und solche zuverlässige Untersuchungsgefangene, gegen welche das Hauptverfahren eröffnet ist, auf Verlangen zur Theilnahme am Gottesdienst in der Kirche zugelassen werden; falls dies nicht angeht, ist für Einrichtung eines regelmäßigen Gottesdienstes in der Gefangenenanstalt selbst, soweit möglich, Sorge zu tragen. Keinem Gefangenen darf der religiöse Zuspruch eines Geistlichen seines Glaubens auf Verlangen versagt werden.

§. 24.

Behandlung der Gefangenen.

Die Gefangenen sollen mit Güte und Menschlichkeit behandelt, aber auch mit angemessener Strenge zur Zucht und Ordnung angehalten werden. Jedem Gefangenen muß von den Haus-Beamten anständig begegnet, und ihm diejenige Benennung in der Anrede beigelegt werden, welche Gefangenen seines Standes zukommt. Kein Gefangenenaufseher darf einen Gefangenen wörtlich oder thätlich beleidigen.

Der Gefangenenaufseher darf Geschenke von den Gefangenen oder ihren Angehörigen weder annehmen noch sich versprechen lassen, und über den Gegenstand der Untersuchung so wenig, als überhaupt unnöthige Gespräche mit ihnen führen.

Die Verpflichtung für die Sicherheit und Wartung der Gefangenen zu sorgen, bringt es mit sich, daß der Aufseher, wenn er keinen von der Aufsichtsbehörde bestellten Vertreter hat, sich außer dem Dienst aus der Anstalt ohne Genehmigung des Gefängnißvorstehers nicht entfernt. Ueber Nacht darf er ohne diese Genehmigung nie außer dem Hause zubringen.

§. 25.

Betragen der Gefangenen.

Der Gefangene hat sich ruhig und friedlich im Gefängnisse zu betragen, den Gefängnißbeamten Gehorsam zu leisten, und diejenigen Vorschriften zu befolgen,

Ewiger Bund

welche auf der innern Gefängnißthür angeheftet sind. Kein Gefangener darf diesen Anschlag abreißen oder beschmutzen. Alles laute Reden, Schreien, Singen, Rufen, Fluchen, Klopfen, Pfeifen, Zanken und Raufen, aller Verkehr mit anderen Gefangenen durch Zeichen, Worte oder auf andere Weise, alle Karten- und Würfelspiele, muthwillige Beschädigung der Kleidungs- oder Inventarienstücke, Beiseiteschaffen des Arbeitsmaterials sind untersagt und zu strafen, ebenso die Faulheit bei der Arbeit.

§. 26.

Strafen für Vergehungen der Gefangenen.

Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweis.
2. Entziehung der Erlaubniß, über das Guthaben aus dem Arbeitsverdienste zum Zwecke des Ankaufs von Zusatz-Nahrungsmitteln zu verfügen, bis auf die Dauer von zwei Monaten.
3. Einziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis auf Höhe des in einem Zeitraum von zwei Monaten angesammelten Betrages.
4. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens acht Tage, der Lektüre bis auf vierzehn Tage.
5. Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit unter gleichzeitiger Entziehung der Lektüre bis auf höchstens acht Tage.
6. Kostschmälerung, welche bestehen kann:
   a) in Entziehung der Brodportion zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen,
   b) in Entziehung der Frühstücks-, Mittags- oder Abendsuppe,
   (Zu a und b bis auf die Dauer von vierzehn Tagen),
   c) in Entziehung der Fleischportion,
   d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag bis auf die Dauer von acht Tagen.
7. Arrest, bestehend in einsamer Einsperrung in einem hierzu bestimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit, bis auf die Dauer von höchstens einem Monat.

   Diese Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest):
   a) durch die Entziehung des Bettlagers,
   b) durch Verdunkelung der Arrestzelle,

Ewiger Bund

c) durch Kostschmälerung gemäß Nr. 6a, b, c, d, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Gefangenen jeden vierten Tag das hausordnungsmäßige Bettlager, das Tageslicht und die hausordnungsmäßige Kost gewährt wird.

Die zu 1—6 aufgeführten Disciplinarstrafen können verbunden zur Anwendung gebracht werden.

Wenn der Gefängnißvorsteher die Anwendung des strengen Arrestes (7a, b, c) für geboten erachtet, so muß vor der Vollstreckung eine Erhebung durch schriftliche Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen stattfinden, auch der Anstaltsarzt darüber gehört werden, ob der körperliche Zustand des Gefangenen die Vollstreckung des strengen Arrestes zuläßt.

Körperliche Züchtigung und Lattenstrafe sind ausgeschlossen. Ebenso sind Fesselung, Zwangsstuhl und Zwangsjacke als Disciplinarstrafen unzulässig.

Die Verhängung von Disciplinarstrafen steht dem Vorsteher, hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen dem Richter zu. Der Gefangene ist vor der Beschlußfassung zu hören.

Gegen die Strafverfügung steht dem Gefangenen die Beschwerde zu, dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Verhängung von Disciplinarstrafen werden Sammelakten geführt, denen ein Inhaltsverzeichniß vorzuheften ist.

§. 27.

Entlassung der Gefangenen.

Die Entlassung von Untersuchungsgefangenen darf nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung des zuständigen Richters oder Staatsanwalts erfolgen. Straf- und Civilgefangene werden nach Ablauf der in dem Annahmebefehle bezeichneten Strafzeit, ohne Rückfrage entlassen und, daß dies geschehen, vom Aufseher zu den Akten angezeigt.

Ob und in wie weit im Interesse der Kostenzahlungs-Verbindlichkeit den Gefangenen die mit eingelieferten Gegenstände zurückzugeben sind, bestimmt der Gefängnißvorsteher.

§. 28.

Anzeigen des Gefangenenaufsehers.

Der Aufseher erstattet jeden Morgen und in erheblichen Fällen sofort dem Gefängnißvorsteher mündlichen Rapport über die Ordnung, Führung und Gesund-

Ewiger Bund

heit der Gefangenen und die etwaigen Ereignisse in der Anstalt, er hat auch, indem er für Erhaltung des Inventariums verantwortlich ist, etwaige Abgänge jederzeit zu melden.

§. 29.

Beaufsichtigung der Gefängniß-Beamten.

Allwöchentlich zu verschiedenen Tageszeiten, und bei besonderen Veranlassungen noch häufiger, ist durch den Gefängnißvorsteher eine Gefängniß-Untersuchung vorzunehmen, bei welcher der Gefangenenaufseher nicht mit in die einzelnen Gefängnisse genommen wird. Bei dieser Untersuchung hat sich der Gefängnißvorsteher von der sicheren Verwahrung, vorschriftsmäßigen Verpflegung, Reinlichkeit und Beschäftigung der Gefangenen zu überzeugen, die Beschwerden der letzteren zu prüfen und möglich sofort zu erledigen. Auf die Gesuche aber, welche außer der Umgangszeit von Gefangenen eingehen, und welche die Gefangenenaufseher ohne Zeitverlust anzumelden haben, ist sofort zu verfügen. Ueber jede Gefängniß-Untersuchung ist eine Registratur aufzunehmen, in welcher das Ergebniß der Untersuchung niedergelegt wird. Diese Registraturen sind zu besonderen Akten zu bringen.

Gefängnißvorsteher bei dem Landgerichtsgefängniß zu Rudolstadt, in welchem zugleich die Gefangenen des Amtsgerichts Rudolstadt verwahrt werden, ist der Landgerichtspräsident, bei den Amtsgerichtsgefängnissen der Amtsrichter beziehungsweise bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten der aufsichtführende Amtsrichter.

Der Landgerichts-Präsident kann die Funktionen des Gefängnißvorstehers bei dem Landgerichtsgefängniß ganz oder theilweise dem Untersuchungsrichter oder einem anderen Mitgliede des Landgerichts übertragen.

Die Amtsrichter beziehungsweise aufsichtführenden Amtsrichter haben alljährlich und zwar längstens bis zum 15. Januar über den Zustand der amtsgerichtlichen Gefängnisse und etwaige bei den vorgeschriebenen Revisionen hervorgetretene Uebelstände an den Landgerichtspräsidenten zu berichten; Letzterer überreicht die gesammelten Berichte mit seinem eigenen Berichte über das Landgerichtsgefängniß dem Fürstlichen Ministerium, nachdem vorher dem Ersten Staatsanwalt Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist.

Ewiger Bund

II. Besondere Vorschriften für einzelne Gattungen von Gefangenen.

§. 30.

1. Besondere Vorschriften über die Behandlung der Untersuchungs-Gefangenen.

Untersuchungsgefangene sind mit steter Berücksichtigung des Umstandes zu behandeln, daß ihre Schuld noch nicht feststeht.

Es dürfen deshalb denselben nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Untersuchungsgefangenen entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Untersuchungsgefangenen nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat.

Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Untersuchungsrichter zu treffen, die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Untersuchungsrichters (Str.-P.-O. §. 116).

Untersuchungsgefangene können zur Arbeit nicht gezwungen werden; die freiwillige Betheiligung an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten ist ihnen nur mit Genehmigung des Untersuchungsrichters zu gestatten.

Den Untersuchungsgefangenen ist auf Wunsch die eigene Kleidung und Wäsche zu belassen, sofern dieselbe ausreichend, reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt, es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß sie auf Verlangen des Untersuchungsrichters in denjenigen Kleidern vorgeführt werden können, welche sie bei ihrer Verhaftung getragen haben.

Den Untersuchungsgefangenen ist die Selbstbeköstigung nach Maßgabe des §. 18 gestattet; im Falle des Mißbrauchs kann die Ermächtigung dazu entzogen werden.

Ewiger Bund

2. Besondere Vorschriften über die Behandlung der Strafgefangenen.

A. Behandlung der zu Gefängnißstrafe Verurtheilten.

Die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten können in der Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig (Str.-G.-B. §. 16).

Den zu Gefängnißstrafe Verurtheilten, gegen welche nicht gleichzeitig auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, kann bei Verbüßung der Strafe die eigene Kleidung und Wäsche belassen werden, sofern dieselbe ausreichend, reinlich und ordentlich ist — andernfalls erhalten sie Hauskleidung.

Gefangene, gegen welche neben der zu verbüßenden Freiheitsstrafe der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen ist, haben stets Hauskleidung zu tragen.

Selbstbeköstigung ist bei den zu Gefängnißstrafe Verurtheilten in der Regel ausgeschlossen; nur in besonders gearteten Fällen kann der Gefängnißvorsteher dieselbe vorübergehend oder für die ganze Strafzeit gestatten.

B. Behandlung der zu Haft Verurtheilten.

Die zu einfacher Haft Verurtheilten können außer im Falle des §. 361 No. 3—8 des Strafgesetzbuches zur Arbeit nicht gezwungen werden; selbstgewählte Beschäftigung und freiwillige Betheiligung an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten ist ihnen zu gestatten.

Sie behalten ihre eigene Kleidung und Wäsche, sofern solche ausreichend, reinlich und ordentlich ist; andernfalls erhalten sie Hauskleidung.

Selbstbeköstigung nach Maßgabe des §. 18 steht ihnen frei; im Falle des Mißbrauchs kann die Ermächtigung dazu entzogen werden.

Die nach Vorschrift des §. 361 No. 3—8 des Strafgesetzbuchs zur Haft Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden (Str.-G.-B. §. 362, Abs. 1).

Die Verwendung zur Außenarbeit ist auch ohne ihre Zustimmung zulässig; sie haben Hauskleidung zu tragen, sofern nicht von dem Gefängnißvorsteher aus besonderen Gründen eine Ausnahme gestattet wird.

Selbstbeköstigung ist ausgeschlossen.

Ewiger Bund

3. Besondere Vorschriften über die Behandlung der Civilgefangenen.

Für die Civilgefangenen gelten hinsichtlich der Beschäftigung, Bekleidung und Beköstigung dieselben Vorschriften wie für die zu einfacher Haft Verurtheilten.

Es kann ihnen die Benutzung eines eigenen Bettes gestattet werden. Schreibmaterialien sind ihnen nicht zu versagen. Der briefliche Verkehr wird nicht kontrolirt. Besuche dürfen ohne Beisein eines Beamten zugelassen werden. Die Reinigung der Zellen, Nachtkübel u. s. w. wird ihnen nicht zugemuthet.

Rudolstadt, den 7. Januar 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
(gez.) v. Bertrab.

№ II. Verordnung

vom 7. Januar 1887, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 2. December 1886 über die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung der Erbschaftsabgabe (Ges.-S. S. 201).

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen zur Ausführung des Gesetzes vom 2. December 1886 über die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung der Erbschaftsabgabe (Ges.-Samml. S. 201) unter Aufhebung der Verordnung vom 8. August 1879 (Ges.-Samml. S. 273), was folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1887 ab werden die auf die Regulirung der Erbschaftsabgabe bezüglichen Geschäfte für sämmtliche Amtsgerichtsbezirke des Landes von den durch Unser Ministerium zu bestimmenden amtsgerichtlichen Beamten nach Maßgabe der §§. 15. 16 und 17 des Gesetzes vom 8. August 1879 (Ges.-Samml. S. 270) bearbeitet.

§. 2.

Die Gerichte sind verpflichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden abgabepflichtigen Nachlaßfalle unverzüglich dem mit der Regulirung der Erbschaftsabgabe betrauten Beamten Mittheilung zu machen.

Ewiger Bund

Die gleiche Anzeigepflicht liegt den Gemeindebehörden und Standesbeamten ob. Eine Vernachlässigung dieser Anzeigepflicht unterfällt den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Januar 1882 (Ges.-Samml. S. 33).

§. 3.

Die festgestellte Erbschaftsabgabe ist von der Steuerbehörde des betreffenden Bezirks nach Maßgabe des Gesetzes über das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 29. Juni 1883 (Ges.-Samml. S. 77) einzuziehen.

§. 4.

Die mit der Ermittelung der Erbschaftsabgabe beauftragten Beamten sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ein Verzeichniß der vorgekommenen Erbschaftsfälle mit Angabe des Erblassers, der Erben, der Größe des Nachlasses und des Betrags der Erbschaftsabgabe der zuständigen Steuerbehörde mitzutheilen. Letztere hat dieses Verzeichniß mit den von ihr eingezogenen Abgabebeträgen, soweit dieselben in die Staatskasse fließen, bis zum 15. Februar des nächstfolgenden Jahres an das Ministerium einzusenden. Ist im Laufe des Jahres ein abgabepflichtiger Erbschaftsfall nicht vorgekommen, so ist ein Vakatschein auszustellen und der Steuerbehörde behufs Uebermittelung an das Ministerium mitzutheilen.

§. 5.

Die bis zum Schlusse des Monats März d. J. zur Anzeige gekommenen abgabepflichtigen Nachlaßfälle sind noch von den bisher zuständigen Steuerbehörden zu erledigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 7. Januar 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
2. Stück vom Jahre 1887.

№ III. Ministerial-Verordnung
vom 26. Januar 1887,
betreffend die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird unter Bezugnahme auf die §§. 120 und 147 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetz-Samml. S. 48) unter Aufhebung der Verordnung vom 16. November 1870 (Gesetz-Samml. S. 134) bestimmt was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf Stein-, Kalk-, Gyps- und sonstige Brüche, welche dem §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 207) nicht unterfallen, sowie auf Mergel-, Thon-, Ziegelerde-, Kalk- und Sandgruben, falls diese Brüche und Gruben eine Tiefe von mehr als 1,5 m haben oder in denselben Schießarbeit betrieben werden soll.

§. 2.

Wer einen Bruch oder eine Grube anlegen und betreiben oder einen geschlossenen Betrieb wieder eröffnen will, hat dieses der Ortspolizeibehörde mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn der Betrieb eines Bruches oder einer Grube nach Erlaß dieser Verordnung fortgesetzt werden soll.

Werden Gruben oder Brüche außer Betrieb gesetzt, so ist Anzeige hierüber binnen längstens 14 Tagen nach der Einstellung des Betriebs zu erstatten.

Bei Brüchen und Gruben mit zeitweisem Betriebe kann die Anzeige unter Angabe der jeweiligen Betriebszeiten ein für alle Mal gemacht werden.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 22. Februar 1887.

Ewiger Bund

§. 3.

Die Anzeige muß enthalten:

1. Namen und Wohnort des Unternehmers,
2. Namen und Wohnort des Aufsehers (§. 4),
3. genaue Angabe der Oertlichkeit des Bruches oder der Grube,
4. Angabe, in welcher Weise der Betrieb stattfinden soll.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ist binnen der von derselben zu bestimmenden Frist ein Situationsplan nachzubringen.

§. 4.

Der Betrieb eines Bruches oder einer Grube darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person (Aufseher) geführt werden.

Unbefähigte Aufseher sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sofort zu entfernen, und ist nöthigenfalls der Betrieb bis zur Stellung eines geeigneten Aufsehers zu untersagen.

Liegen mehrere Gruben und Brüche nahe beisammen, so kann die Unterstellung des Betriebes unter einen geeigneten Aufseher gestattet werden.

Die Geschäfte des Aufsehers können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde auch von dem Unternehmer selbst wahrgenommen werden.

§. 5.

Die Entfernung, in welcher ein Bruch oder eine Grube von Nachbargrundstücken, von öffentlichen Wegen und dergl. angelegt oder bis zu welcher eine bestehende Anlage ausgedehnt werden darf, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Auf deren Erfordern muß der Unternehmer, soweit dies nicht schon durch §. 367 Z. 12 des Reichs-Strafgesetzbuchs für Gruben an Orten, an welchen Menschen verkehren, vorgeschrieben ist, seinen Bruch oder seine Grube mit einer Gefahr für Menschen und Vieh ausschließenden Einfriedigung versehen.

§. 6.

Der Aufseher hat darüber zu wachen, daß der Abbau in den Brüchen oder Gruben unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln betrieben wird. Das Unterhöhlen der Wände ist bei rolligen Massen in keinem Falle gestattet; beim Unterschrämen fester Massen muß durch Verspreizung oder Stehenlassen kleiner Pfeiler ein vorzeitiges Niedergehen der Wand verhütet werden.

Die Höhe der Abraum- und Abbau-Strossen darf nicht über 6 m, die Breite derselben, sowie diejenige der zugehörigen Terrassen, nicht unter 3 m betragen.

Ewiger Bund

Der Böschungswinkel fester Gesteinswände darf nicht über 75° und derjenige der Grubenwände aus rolligen Massen nicht über 45° betragen.

Mit der Gewinnung einer Steinschicht darf nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage (der Abraum, das lose Gestein) bis zum festen anstehenden Felsen abgeräumt ist.

Bei Gesteinsstößen oder Grubenwänden von 6 m Höhe und darüber muß die horizontale Breite der abgeräumten Fläche mindestens 3 m betragen; bei niedrigeren Gesteinsstößen oder Grubenwänden muß sie mindestens gleich der halben Höhe der letzteren sein.

Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sind die Stöße, vor denen gearbeitet wird, auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, im Winter insbesondere von Frostschalen zu untersuchen.

Laufbrücken müssen mit festem Bohlenbelag und bei einer Höhenlage von über 1,5 m auf beiden Seiten mit einem sicheren Geländer versehen sein.

Auf Schienenbahnen mit solcher Steigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst sein.

§. 7.

In den Tageseinbrüchen dürfen Steinbrecher- und Schießarbeiten frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnen; spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang müssen die Arbeiten beendet werden.

Mit Rücksicht auf nahe gelegene Verkehrsstraßen, auf vorzunehmende Feldarbeiten u. s. w. kann die Ortspolizeibehörde besondere Tageszeiten bestimmen, an welchen allein geschossen werden darf.

Verladungen und sonstige Transportarbeiten sind stets, auch zur Nachtzeit, zulässig.

§. 8.

Bei Sprengarbeit sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengmittel und des losen Pulvers zum Sprengen ist untersagt.

b) Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gut geleimtes Papier verwendet werden.

c) Die Anschaffung von Sprengmitteln ist nur dem Unternehmer und dessen Beauftragten gestattet. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengmittel in Empfang nehmen, und nur nach ihrer Anweisung darf er dieselben verwenden.

Ewiger Bund

Die nicht verbrauchten Sprengmittel muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben. Jede Mitnahme von Sprengmitteln ist untersagt.

d) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner oder kupferner Ladestöcke in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Anwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Wegthun durch Einführung der Schlagpatronen und das Wegthun der Schüsse selbst nur durch ältere, in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

e) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß sie mindestens zwei Minuten brennen, bevor die Sprengung erfolgt.

f) Die Schüsse sind vor dem Abbrennen so mit geflochtenen Hürden, Faschinen und dergl. zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umher fliegen können.

g) Der Befehl zum Anzünden der Schüsse darf nur von dem Aufseher oder einem ausdrücklich von demselben hierzu bestellten Vertreter und zwar erst dann ertheilt werden, nachdem die Arbeiter von der Zahl der abzufeuernden Schüsse in Kenntniß gesetzt worden sind und ein dreimaliges Warnungszeichen vermittelst eines Signalhornes oder einer Glocke gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter in den vorgesehenen Schutzraum zu begeben und müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung ein gleiches Zeichen ertönt.

Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verflossen sind.

h) Schüsse, welche versagt haben, dürfen nicht wieder berührt oder benutzt werden; das Tieferbohren etwa stehen gebliebener Pfeifen ist verboten.

i) Bei dem Transport der Sprengpatronen, in den Aufbewahrungs- und Verausgabungsräumen, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Rauchen verboten.

Ewiger Bund

k) Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Aufsehers oder seines Stellvertreters in gesondert gelegenen Räumen, fern von bewohnten Gebäuden, erfolgen.

Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oefen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.

l) Sprengmittel sind in abgelegenen, besonders eingefriedigten Lagerhäusern aufzubewahren, die mindestens 120 m von den Brüchen entfernt sein müssen.

In größeren Brüchen können verlassene Gesteinsstöße zu Lagerkammern für Sprengmittel eingerichtet werden, jedoch müssen dieselben wenigstens 120 m von öffentlichen Wegen und mindestens 50 m von den Arbeits-Strossen, sowie von offenen Feuern, geheizten Oefen und Herden entfernt und durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Sprengmittel" bezeichnet sein.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln nicht in demselben Raume aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengmittel dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

Im Uebrigen wird verwiesen auf das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 (Reichs-Ges.-Bl. S. 61), die Ausführungsverordnung dazu vom 10. October 1884 (Gesetz-Samml. S. 131) und die Bekanntmachung vom 13. März 1885 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 63).

m) Die Anordnung weiterer Vorsichtsmaßregeln für den Fall, daß öffentliche Wege in einer solchen Nähe an dem Bruche vorbeiführen, daß die daselbst passirenden Personen durch die Sprengarbeit gefährdet werden können, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten. Dieselbe kann in einem solchen Falle insbesondere anordnen, daß vor dem Anzünden der Schüsse auf dem Wege oberhalb und unterhalb in einer Entfernung von 30 m von der Grubenkante an gerechnet Wachposten mit schwarzweißen Fähnchen zur Warnung der Vorbeipassirenden aufgestellt werden.

§. 9.

In dem Aufenthaltsraum für die Arbeiter (Kaue), welcher auf Verlangen der Ortspolizeibehörde in erforderlicher Größe herzustellen ist, ist ein Abdruck der gegenwärtigen Verordnung dauernd anzuschlagen. Ist kein Aufenthaltsraum für die Arbeiter vorhanden, so ist jedem Arbeiter ein Abdruck dieser Verordnung einzu-

Ewiger Bund

händigen. Der Arbeiter hat den Empfang zu bescheinigen und der Aufseher die Bescheinigungen aufzubewahren.

§ 10.

Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht erfahrener älterer Leute in Brüchen oder Gruben beschäftigt werden.

§. 11.

Der Aufseher ist verpflichtet, von jedem vorkommenden Unglücksfalle der Ortspolizeibehörde binnen längstens 12 Stunden Anzeige zu erstatten.

§. 12.

Bei dauernder Einstellung des Betriebes eines Bruchs oder einer Grube müssen von dem Unternehmer alle Vorkehrungen getroffen werden, welche für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind.

§. 13.

Niemand darf die zur Sicherheit der Brüche und Gruben, sowie des Lebens der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§. 14.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums.

§. 15.

Uebertretungen dieser Vorschriften sowie der in denselben der Ortspolizeibehörde vorbehaltenen besonderen Anordnungen werden, insofern die Gesetze nicht höhere Strafen bestimmen, mit Geld bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli dies. Js. in Kraft.

Rudolstadt, den 26. Januar 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
3. Stück vom Jahre 1887.

№ IV. Allgemeine Bergpolizei-Verordnung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt
vom 4. März 1887.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1855, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Gesetz-Sammlung 1855 S. 48), nachstehende allgemeine Bergpolizei-Verordnung erlassen:

I. Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

§. 1. Beim Bergwerksbetrieb müssen zur Sicherung von Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Wegen, Flüssen, Kanälen, Bächen und Gebäuden Sicherheitspfeiler von angemessener Stärke stehen gelassen werden, sofern die zu schützenden Anlagen nicht auf andere Weise sicher gestellt oder verlegt werden.

§. 2. Die Durchörterung dieser Sicherheitspfeiler durch Schächte oder Strecken ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubniß des Bergrevierbeamten und unter Beobachtung der von letzterem vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gestattet.

§. 3. Das Ausrauben und Schwächen dieser Sicherheitspfeiler ist verboten.

§. 4. Bei dauernder Einstellung eines Bergwerks müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche dauernd sicher zu stellen.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§. 5. Tagebaue sind am äußeren Rande sämmtlicher Abraumstöße mit einer mindestens 1 Meter hohen Schutzwehr oder einem mindestens 0,6 Meter tiefen und

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 24. März 1887.

Ewiger Bund

auf der Sohle gleich breiten Graben mit Dammaufwurf auf der dem Tagebau zugekehrten Seite zu versehen.

§. 6. In gleicher Weise sind die Feldestheile, in welchen Tagebrüche in Folge des Bergbaues vorhanden oder zu erwarten sind, abzusperren.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

Ausnahmen dürfen nur bei abgebauten Feldestheilen und auch bei diesen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bergrevierbeamten stattfinden.

§. 7. Grenzt ein Weg, ein öffentlicher Platz oder ein zum Wohnen eingerichtetes Gebäude an einen solchen Feldestheil oder an einen Tagebau, so ist längs des Weges, Platzes oder Gebäudes eine mindestens 1 Meter hohe, hinreichend starke Schutzwehr anzubringen.

§. 8. Glühende Aschenhaufen und in Brand gerathene Halden auf Bergwerken sind für die Dauer des Brandes und so lange noch heiße Asche sich vorfindet, gegen das Betreten durch Menschen und Vieh durch genügend hohe, starke und dichte Einfriedigung abzusperren. Auch ist das Verwehen glühender Staubkohle durch Bedeckung mit geeigneten Stoffen zu verhindern.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Brandflächen ist außerdem durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

Das Beseitigen von Halden durch Anzünden ist verboten.

§. 9. Sammelbehälter jeder Art sind, sofern sie nicht mindestens 1 Meter über den Erdboden hervorragen, mit festem Bohlenbelag abzudecken oder mit einer mindestens 1 Meter hohen, starken Einfriedigung zu versehen.

II. Sicherung der Grubenbaue.

§. 10. In Tagebauen darf die Höhe der Abraumsstrossen nicht über 6 Meter, die der Kohlenstrossen nicht über 10 Meter, die Breite beider aber nicht unter 3 Meter betragen. Doch ist es gestattet, sowohl das Deckgebirge, als auch die Kohle in höheren Strossen zu gewinnen, wenn für ersteres eine Böschung von nicht über 55 Grad und für letztere von nicht über 65 Grad Neigung inne gehalten wird.

Die vorgeschriebene Strossenbreite muß auch an den nicht belegten Strossen stets beibehalten werden.

§. 11. Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei ungenügender Festig-

Ewiger Bund

keit des Gebirges dauerhaft verzimmert, ausgemauert oder sonst wie sichergestellt und, so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich, wenn der Betriebsführer nachzuweisen vermag, daß ihm die dazu erforderlichen Mittel verweigert worden sind.

§. 12. In Grubenräumen, welche zum Verkehr zwischen den Arbeitspunkten und der Tagesoberfläche benutzt werden, insbesondere in Schächten, Querschlägen, Haupt- und Tagesstrecken ist der Einbau von mit Kreosotöl gedrängten Hölzern verboten.

Auf Kreosotnatron und diesem ähnliche Präparate bezieht sich das Verbot nicht.

§. 13. Die Braunkohle darf bei unterirdischem Abbau nur bis zu einer Mächtigkeit von 5 Meter auf einmal gewonnen werden.

Zur Betreibung eines Baues mit größeren Bruchhöhen bedarf es der schriftlichen Erlaubniß des Bergrevierbeamten.

§. 14. Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser, böse Wetter oder wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen sind, muß durch Vorbohren oder andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasser- oder Wetterdurchbruchs vorgebeugt werden. In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welchen die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher, sowie deren Ergebniß (Wasserergiebigkeit, Beschaffenheit der ausströmenden Wetter und des durchbohrten Gebirges ꝛc.) täglich einzutragen sind.

Während der Dauer des Vorbohrens haben die Bohrarbeiter stets das Erforderliche mit sich zu führen, um nöthigenfalls sofort die Bohrlöcher verstopfen zu können.

§. 15. Alle Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Bremsberge, Bremsschächte, flachen Schächte, Rolllöcher, Ueberhauen und Wetterbohrlöcher sind unter und über Tage derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen oder sonst bei denselben Schaden erleiden kann.

§. 16. Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag ꝛc.) sicher zu stellen.

§. 17. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

Ewiger Bund

III. Förderung.

1) in Schächten und Gesenken.

§. 18. Allen Haspelvorrichtungen, die zur Förderung benutzt werden, muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Fördern, sowie das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Fängern und eisernen Vorsteckern oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

Beim Abteufen ist das Haspelgeviere stets auf Rüsthölzern zu verlagern und der Haspel selbst bei einer Teufe von mehr als 40 Meter mit einer kräftigen Bremsvorrichtung zu versehen.

§. 19. Findet die Förderung mittelst Maschinen statt, so muß an der Seilkorbachse eine kräftige Bremsvorrichtung derartig angebracht sein, daß der Maschinenwärter dieselbe, ohne seinen Stand zu verlassen, leicht und sicher handhaben kann.

§. 20. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 21. Beim Fördern dürfen nur vorher untersuchte und als brauchbar erkannte Seile benutzt werden.

§. 22. Beim Abteufen dürfen die Fördergefäße nur bis zu einer Hand breit unter dem Rande gefüllt werden.

§. 23. Beim Abteufen müssen die zur Ein- und Ausförderung gelangenden Materialien, wie Gezähstücke, Holz und dergleichen, mit Heftstricken an das Seil befestigt werden.

§. 24. Bei regelmäßiger Förderung mittelst Maschinen ist ein selbstthätiger Verschluß der Schachtmündung, z. B. durch Fallgitter, anzubringen.

§. 25. Bei der Förderung von Zwischenfüllörtern aus ist durch Anbringung geeigneter Verschlüsse und Anstellung besonderer Anschläger Vorsorge zu treffen, daß Niemand ohne eigene Schuld in den Schacht stürzen kann.

§. 26. Werden bei dem Einbau von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke in Schächten Kabel angewandt, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

§. 27. An den Anschlagspunkten ist nöthigenfalls durch Umbruchsörter eine solche Einrichtung zu treffen, daß Niemand genöthigt ist, unter den Förderschacht zu treten oder ihn zu durchschreiten.

Ewiger Bund

§. 28. Das Betreten der Fördertrümmer während der Förderung ist verboten.

§. 29. In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten untereinander und mit der Hängebank Zeichen durch bestimmt abgegrenzte Schläge oder Signale zu wechseln.

In gleicher Weise ist die Hängebank mit der Maschinenstube durch eine derartige Signalvorrichtung in Verbindung zu setzen.

Der Maschinenwärter darf nicht eher aufholen, als bis ihm das Zeichen von der Hängebank aus gegeben ist.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Schachthängebank und an den Anschlagspunkten anzubringen.

2) in Bremsbergen, Bremsschächten und flachen Schächten.

§. 30. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Rolllöchern sind mit einem Verschluß zu versehen, welcher in solcher Höhe anzubringen ist, daß die Fördergefäße nicht unter demselben durchgeschoben werden können.

Diejenigen, welche zum Zwecke des Betriebes jenen Verschluß geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, den Verschluß nach Erreichung des Betriebszwecks sofort in der früheren Weise wieder herzustellen.

Unbefugten ist die Oeffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse streng untersagt.

§. 31. In Bremsbergen, Bremsschächten und flachen Schächten sind, sofern eine gegenseitige Verständigung der Arbeiter durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, Signalvorrichtungen anzubringen, die gestatten, von jedem Anschlagspunkte aus Zeichen nach oben und unten zu geben.

Bei der Förderung in flachen Schächten sind Tafeln, auf welchen die Bedeutung der vom Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, in der Maschinenstube und an den An- und Abschlagspunkten anzubringen.

§. 32. An den Anschlagspunkten derjenigen Bremsberge und flachen Schächte, in denen die Fördergefäße nicht auf ein Gestell geschoben, sondern unmittelbar an das Seil angeschlagen werden, ist eine Vorrichtung anzubringen, die das Durchgehen der Fördergefäße vor dem Anschlagen verhindert.

Ewiger Bund

§. 33. Vor dem gehenden Zeuge der Bremswerke muß ein hinreichend starker Lattenverschlag angebracht sein, der den Seilen allein einen Durchgang gestattet.

§. 34. Die Bremswerke müssen mit einer selbstwirkenden, d. h. einer solchen Bremsvorrichtung versehen sein, die gelüftet werden muß, wenn der Bremskorb umgehen soll, sonst aber geschlossen ist.

§. 35. Der Stand des Abbremsers ist so einzurichten, daß derselbe ohne Gefahr und in bequemer Stellung seine Arbeit verrichten kann.

§. 36. Im Falle die Förderleute das Abbremsen der Fördergefäße selbst besorgen sollen, muß die Bremsvorrichtung von jedem Anschlagspunkte aus leicht und so gehandhabt werden können, daß der Fördermann nicht genöthigt ist, in den Bremsberg oder Bremsschacht selbst zu treten.

§. 37. Während die Förderung im Gange ist, darf Niemand unter den Bremsberg, Bremsschacht oder flachen Schacht treten.

3) über Tage und in Strecken.

§. 38. Im Tagebau darf der Arbeiter beim Füllen der Fördergefäße seine Stellung nicht zwischen Arbeitsstoß und Fördergefäß nehmen.

Werden mehrere Fördergefäße nebeneinander zu gleicher Zeit gefüllt, so muß zwischen je zwei Fördergefäßen ein Zwischenraum von mindestens 3 Meter bleiben.

§. 39. Im Tagebau ist vor demjenigen Theile eines Stoßes, der unterschrämt wird, das Füllen der Fördergefäße verboten und erst nach vollständigem Hereintreiben der unterschrämten Massen gestattet.

In unmittelbarer Nähe einer Schrämarbeit im Tagebau ist überhaupt das Aufstellen von Fördergefäßen oder das Lagern von Gegenständen, die die Flucht der Arbeiter hindern könnten, verboten.

§. 40. Beim Füllen der Fördergefäße in einem Bruchbau muß der Fördermann eine solche Stellung einnehmen, daß er durch die Zimmerung gehörig gesichert ist, auch ihm zur Flucht der erforderliche Raum frei bleibt.

§. 41. Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelag in der ganzen Breite der Brücke und bei einer Höhe von mehr als 1,5 Meter an beiden Seiten mit einem sichern Geländer zu versehen.

§. 42. In Fahr- und Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht, oder aufgeweicht ist, muß Tragewerk mit festliegenden Laufbrettern vorhanden sein. Schwarten dürfen dazu nicht verwendet werden.

Ewiger Bund

§. 43. Beim Fördern auf geneigter Bahn ist es den Förderleuten verboten, sich auf die Fördergefäße zu setzen oder zu stellen.

§. 44. Die Förderleute dürfen sich nur in Abständen von mindestens 15 Meter auf geneigten und 10 Meter auf söhligen Bahnen folgen.

§. 45. In den Strecken, die nicht durch fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, haben die Förderleute vorn am Fördergefäß ein hellleuchtendes Grubenlicht zu führen.

§. 46. Auf Schienenbahnen mit einer solchen Neigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden können.

Findet die Förderung in Zügen statt, so müssen in jeden Zug so viele mit Bremsen versehene Fördergefäße eingestellt werden, daß derselbe jeder Zeit mit Sicherheit zum Stehen gebracht werden kann.

§. 47. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist eine Signalvorrichtung anzubringen, die gestattet, von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen zu geben.

§. 48. Saigere Bremswerke und Aufzüge für Fördergefäße über oder unter Tage sind mit einem selbstthätigen Verschlusse, z. B. Fallgitter zu versehen.

§. 49. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen stets so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch bewegte Luft nicht ohne Weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

IV. Fahrung.

1) im Allgemeinen und in Schächten.

§. 50. Jede selbstständig für sich betriebene unterirdische Anlage eines Braunkohlen- oder Alaunbergwerks muß mit zwei fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche versehen sein, die nicht in einem und demselben Gebäude zu Tage ausgehen dürfen, aber von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbar sein müssen. Sind es Schächte, so muß mindestens einer den Vorschriften der §§. 52, 53 und 54 genügen.

§. 51. Auf allen übrigen unterirdisch bauenden Bergwerken, in welchen die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Ewiger Bund

Wo bei Tiefbauen durch das Aufgehen der Wasser in der tiefsten Sohle eine Abschließung des Fahrschachtes von den Grubenbauen eintreten kann, muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Zugang zu dem Fahrschachte mindestens 4 Meter oberhalb der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§. 52. Bildet der Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken des Betriebes dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Seite der Förderabtheilung hin vollständig, nach der Seite der übrigen Abtheilungen hin aber wenigstens derartig zu verschlagen, daß Niemand durch die Zwischenräume den Kopf hindurch stecken kann.

Diese Vorschrift findet für Schächte bis zu 10 Meter Teufe keine Anwendung, doch ist hier das Fahren während der Förderung verboten.

§. 53. In den Fahrschächten über 10 Meter Teufe und über 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen angebracht sein, die bei saigeren Schächten nicht über 8 Meter von einander entfernt sein dürfen. Die Fahrten sind dabei nicht steiler als mit 80 Grad Neigung zu stellen und müssen die Bühnlöcher decken.

§. 54. Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark gebaut und dauerhaft befestigt sein, sowie in gutem Zustande erhalten werden.

An der Hängebank, sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 1 Meter hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

§. 55. Die Benutzung des Seiles oder einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Bergamts unter genauer Beobachtung der von diesem für jede einzelne Anlage erlassenen besonderen Verordnung und nach Abnahme der Anlage gestattet.

Anträge auf diese Genehmigung sind dem Bergamte einzureichen.

§. 56. Auf allen Bergwerken, woselbst das Fahren auf der Fahrkunst oder am Seil nicht erlaubt ist, muß die Ein- und Ausfahrt in den dazu bestimmten Fahrschächten bewirkt werden.

Das Befahren anderer Schächte oder Schacht-Abtheilungen ist nur den Aufsichtsbeamten und denjenigen Personen gestattet, die von dem Betriebsführer mit der Besichtigung oder Ausbesserung derselben beauftragt sind.

§. 57. Beim Fahren in Schächten ist das Mitführen von Gezäh verboten.

2) in Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Rolllöchern.

§. 58. Alle in Betrieb stehenden Bremsberge, Bremsschächte, flachen Schächte

Ewiger Bund

und Rolllöcher, die für mehr als einen Betriebspunkt vorgerichtet sind, müssen besondere Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen, und zwar nöthigenfalls zwei besitzen, so daß die Arbeiter nicht gezwungen sind, in den Förderabtheilungen oder durch dieselben zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

§. 59. Die Fahrschächte oder Fahrabtheilungen, die sich in den Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten oder Rolllöchern selbst befinden, sind gegen die Förderabtheilung hin sicher zu verschlagen.

§. 60. Die Fahrüberhauen sind so bequem als möglich herzustellen und stets in fahrbarem Zustande zu erhalten.

§. 61. Das Befahren und das Ueberschreiten der Förderabtheilungen der Bremsberge, Bremsschächte, flachen Schächte und Rolllöcher ist nur den mit ihrer Besichtigung oder Ausbesserung beauftragten Personen, sowie den Aufsichtsbeamten gestattet.

In einem solchen Falle muß vorher die Förderung eingestellt bezw. die Bremse stillgesetzt werden und darf nur auf ein bestimmtes Signal wieder beginnen bezw. geöffnet werden.

§. 62. Das Fahren auf den Bremsgestellen oder den Fördergefäßen in den Bremsbergen und flachen Schächten ist verboten.

3) in Strecken mit maschineller Förderung.

§. 63. Das Fahren in horizontalen oder flachgeneigten Strecken, in welchen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist während der Förderung nur den dabei beschäftigten Arbeitern und den Aufsichtsbeamten gestattet.

V. Wetterführung und Beleuchtung.

§. 64. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden.

§. 65. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Gesenkbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter zuführenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von einem Aufsichtsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Lichte untersucht werden.

Ewiger Bund

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung ist den Arbeitern verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständiger Beseitigung gestattet werden.

§. 66. Alle Zugänge nicht belegter Grubenräume, in welchen das Vorhandensein böser Wetter irgend einer Art zu besorgen ist, müssen derartig abgesperrt werden, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

§. 67. Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem Betriebsführer oder einem durch den letzteren zu bestimmenden Grubenbeamten durch geeignete Untersuchung festgestellt werden.

§. 68. Das unbefugte Betreten nicht belegter und abgesperrter Grubenräume ist verboten.

§. 69. Das Kesseln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zweck des Wetterwechsels) ist verboten.

§. 70. Braunkohlen- und Alaunbergwerken ist die Anlage von Wetteröfen oder Wetterherden unter Tage nur gestattet, wenn der ausziehende Schacht in festem Gestein oder in Mauerung ohne Holzeinbau steht.

§. 71. Der Betriebsführer hat das erste Auftreten schlagender Wetter sofort dem Bergrevierbeamten anzuzeigen.

§. 72. Die An- und Abschlagspunkte der saigeren und flachen Schächte, der Bremsberge, Bremsschächte und der Strecken, in denen die Förderung mittelst Maschinen stattfindet, so wie die Bremswerke sind während der Förderung durch besondere dauernd angebrachte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 73. Es ist verboten, in Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, ohne Grubenlicht zu fahren.

§. 74. In unterirdischen Grubenräumen muß jeder Arbeiter und Aufsichtsbeamte ein Feuerzeug zum Anzünden des Grubenlichtes bei sich führen.

§. 75. Die Tagebaue, sowie sämmtliche Tagesanlagen sind bei Nachtbetrieb durch fest angebrachte Beleuchtungsvorrichtungen derartig zu erhellen, daß die Arbeiter bei ihrer Beschäftigung jede ihnen drohende Gefahr erkennen und ihr ausweichen können.

VI. Sprengstoffe.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 76. Die Verwendung des reinen Sprengöls und der nicht komprimirten Schießbaumwolle auf den Bergwerken ist verboten.

Ewiger Bund

Bei Verwendung von komprimirter Schießbaumwolle sind die für Sprengölpräparate getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§. 77. Die Namen der Steiger oder technischen Aufseher, die den Empfang, den Transport, die Aufbewahrung, die Verausgabung und Wiedervereinnahmung der Sprengstoffe und Zündmittel, sowie die etwa erforderliche Umarbeitung der Patronen zu leiten und zu beaufsichtigen haben, sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang in der Kauenstube bekannt zu machen.

§. 78. Bei dem Transport, der Aufbewahrung und der Verausgabung der Sprengstoffe, sowie bei der Umarbeitung der Patronen dürfen nur Leute beschäftigt werden, die das 21. Lebensjahr überschritten haben und den Aufsichtsbeamten als zuverlässig bekannt sind.

§. 79. Bei dem Transport und der Verausgabung der Sprengstoffe, sowie in den Aufbewahrungsräumen derselben ist die Benutzung offener Lampen und das Tabakrauchen verboten.

§. 80. Es ist verboten, die auf der Grube empfangenen Sprengstoffe mit nach Hause zu nehmen.

2) Anschaffung der Sprengstoffe.

§. 81. Die Anschaffung der zum Betriebe eines Bergwerks benöthigten Sprengstoffe und Zündmittel ist nur dem Bergwerksbesitzer oder dessen Beauftragten gestattet. Sie dürfen diese Stoffe nur von dem Fabrikanten oder von polizeilich genehmigten und überwachten Niederlagen kaufen. Dem Bergrevierbeamten ist auf Verlangen der Nachweis hierüber und über die von der zuständigen Behörde ertheilte Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen zu führen.

§. 82. Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen nur in Packeten bis zu 5 Kilogramm Inhalt und verpackt in Kisten oder Fässern bis zu 50 Kilogramm Inhalt, Sprengölpräparate aber nur in Patronen und Packeten bis zu 2,5 Kilogramm Inhalt der Packete und in Kisten oder Fässern bis zu 25 Kilogramm Inhalt bezogen werden.

Bei der Verpackung in Fässern muß deren ganzer Raum vollständig ausgefüllt sein.

Ist eine Umarbeitung der Sprengölpräparat-Patronen erforderlich, so darf dies nur unter Aufsicht eines vom Betriebsführer hierzu bestimmten Aufsehers über Tage und nur in Räumen erfolgen, die mit anderen Gebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

Ewiger Bund

§. 83. Die Bergarbeiter sind verpflichtet, ihren Bedarf an Sprengmaterialien ausschließlich von der Verwaltung desjenigen Bergwerks zu beziehen, auf welchem sie angelegt sind.

3) Aufbewahrung der Sprengstoffe.

§. 84. A. Aufbewahrungsräume über Tage.

Die Erlaubniß zur Errichtung von Vorrathshäusern für Sprengstoffe auf Bergwerken über Tage ist, sofern sie im Haldenbereich erfolgen soll, bei dem Bergamte nachzusuchen. Wird diese Errichtung aber außerhalb des Haldenbereichs beabsichtigt, so ist dazu die Genehmigung des zuständigen Landrathsamtes einzuholen.

Das Gesuch ist unter Vorlegung einer Situationszeichnung in zwei Ausfertigungen, aus der die Lage des zu errichtenden Vorrathshauses zu den sonstigen in der Nähe befindlichen Gebäulichkeiten, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen zu ersehen sein muß, einzureichen.

Die Erlaubniß wird von der Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen abhängig gemacht (§. 26 der Verordnung vom 26. August 1879 — Gesetz-Samml. S. 463), die bei dem Bergamte und den Landrathsämtern eingesehen werden können.

B. Aufbewahrungsräume unter Tage.

Die Erlaubniß zur Errichtung von Aufbewahrungsräumen für Sprengstoffe unter Tage ist bei dem Bergamte nachzusuchen. Dieses schreibt die Bedingungen vor, unter denen die Einrichtung gestattet wird.

4) Transport der Sprengstoffe.

§. 85. Der Transport der Sprengstoffe nach den Aufbewahrungsräumen hat auf der Grube in den von der Fabrik gelieferten, wohl verschlossenen Originalverpackungen unter Aufsicht eines Steigers oder technischen Aufsehers zu erfolgen.

§. 86. Sprengstoffe im Gesammtgewicht von mehr als 5 Kilogramm müssen in der Nähe der Schächte und Grubengebäude, sowie unter Tage stets für sich transportirt werden, und hat der beim Transport beschäftigte Arbeiter durch den Ruf: „Pulver kommt!“ die in der Nähe befindlichen Personen hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen Leute, welche Sprengstoffe transportiren, dürfen keine Laternen tragen, dies dürfen nur ihre Begleiter. Zum Transport von Mengen über 25 Kilogramm sind stets zwei Mann zu verwenden.

Ewiger Bund

§. 87. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündmitteln, anderen Stoffen und Geräthen gleichzeitig in demselben Fördergefäße transportirt werden.

Sprengölpräparate dürfen auf letzterem nur in verschlossenen, mit lockeren Massen (Sägespänen, Heu, Stroh ꝛc.) ausgefütterten Holzkasten bewegt werden.

Die Förderung der Sprengstoffe im Schachte darf nur außer der Hauptschichtzeit und nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Maschinenwärters und des Anschlägers auf dem Füllorte erfolgen.

Der Maschinenwärter darf nicht schnell fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen.

Der Anschläger muß dasselbe von der Förderschale vorsichtig abziehen und darf die Sprengstoffe nur von den dazu bestimmten Personen aus den Gefäßen entnehmen lassen.

Für die Bergwerke, deren täglicher Betrieb in mehr als einer Schicht umgeht, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Förderung der Sprengstoffe im Schachte und der Transport derselben nach den unterirdischen Aufbewahrungsräumen darf niemals während des Schichtenwechsels stattfinden.

b) Während der Förderung der Sprengstoffe im Schachte und des Transports derselben nach den unterirdischen Aufbewahrungsräumen muß die gesammte übrige Förderung ruhen.

c) Alle bei der Förderung und dem Transport der Sprengstoffe nicht beschäftigten Arbeiter haben sich, so lange dieser Transport im Gange ist, von dem Schachte und den Strecken, durch welche dieser Transport geht, in solcher Entfernung zu halten, daß ihnen im Falle einer Explosion keine Gefahr droht.

Der Betriebsführer hat zu diesem Zweck in der Grube durch Tafeln mit der Aufschrift: „Halt! beim Transport von Sprengstoffen" die Stellen zu bezeichnen, bis zu denen die Arbeiter zurückzuweichen haben, um sicher zu sein.

d) Mindestens eine halbe Stunde vor dem Beginne der Förderung und des Transports von Sprengstoffen ist den im §. 4 bezeichneten Arbeitern von diesem Vorhaben Kenntniß zu geben, damit sie sich rechtzeitig in Sicherheit begeben können.

Ewiger Bund

5) Verausgabung der Sprengstoffe.

§. 88. Sprengölpräparate, welche sich zu zersetzen beginnen (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist) dürfen nicht ausgegeben werden. Sie müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten oder Aufsehers im offenen Feuer verbrannt werden.

§. 89. Ebenso dürfen gefrorene Sprengölpräparate nicht zum Sprengen gebraucht, auch nicht mit festen Körpern bearbeitet werden.

Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzuthauen.

Das Aufthauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser, in welchen die Sprengölpräparate mit letzterem nicht in direkte Berührung treten (Nobel'scher Topf), oder durch mehrstündige Aufbewahrung in einem mäßig erwärmten Raume geschehen.

Niemals dürfen die Sprengölpräparate an die Flamme eines Lichtes oder in die Nähe von offenem Feuer, Oefen oder Herden, Dampfkesseln oder Dampfheizungen und dergleichen, überhaupt an Orte gebracht werden, welche wärmer werden können, als die Hand verträgt.

Um ein Gefrieren der Patronen nach der Ausgabe zu vermeiden, sind die Behälter mit denselben von dem Arbeiter dicht am Körper zu tragen.

§. 90. Die Verausgabung der Sprengstoffe darf nur außerhalb des Aufbewahrungsraumes in dem Vorraume erfolgen. Die nach dem Aufbewahrungsraume führende Thür ist während der Verausgabung verschlossen zu halten.

§. 91. Die Verausgabung der Sprengstoffe darf nur durch die Steiger oder Aufseher oder unter der besonderen Aufsicht derselben an die Drittelführer oder Schießkameradschaftsführer erfolgen. (§. 97.)

§. 92. Sprengpulver darf nur in Mengen von höchstens 10 Kilogramm, Sprengsalpeter in Mengen von höchstens 50 Kilogramm auf einmal an eine Kameradschaft verausgabt werden, während die Menge der Sprengölpräparate den Bedarf der Kameradschaft für eine Schicht nicht übersteigen darf.

§. 93. Der Transport der Sprengstoffe von der Ausgabestelle nach dem Arbeitsorte und der Rücktransport des nicht verbrauchten Sprengstoffes muß in metallenen oder hölzernen mit festem Verschluß versehenen Behältern erfolgen.

§. 94. Die in einer Schicht nicht zur Verwendung gekommenen Sprengölpräparate und die zum Transport derselben benutzten Behälter müssen nach Beendigung der Schicht dem ausgebenden Beamten zurückgegeben werden.

Ewiger Bund

§. 95. Ueber die Verausgabung der Sprengstoffe sind Listen zu führen, aus denen die an die einzelnen Drittel- oder Schießkameradschaftsführer verausgabten und bezüglich der Sprengölpräparate auch die nach Beendigung der Schicht zurückgegebenen Mengen zu ersehen sein müssen.

VII. Häuerarbeiten.

1) Schießarbeit.

§. 96. Der Betriebsführer hat in angemessener Entfernung von den Orten, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen und nöthigenfalls herzurichten, an welcher die Arbeiter vor den Wirkungen der Schüsse gesichert sind.

§. 97. In jeder Kameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Häuer als „Drittelführer" sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig, auch als solcher in der Arbeiterliste ausdrücklich bezeichnet ist. Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der für die Schießarbeit bestehenden Vorschriften zu überwachen. Seinen Befehlen haben die übrigen Mitarbeiter unweigerlich Folge zu leisten.

Sind diese Kameradschaften so groß, daß eine Ueberwachung der sämmtlichen derselben angehörigen Arbeiter durch einen Drittelführer nicht möglich ist, dann sind diese Kameradschaften in besondere Schießkameradschaften zu theilen und für jede dieser letzteren ein „Schießkameradschaftsführer" mit den Rechten und Pflichten eines Drittelführers, soweit sie auf die Schießarbeit Bezug haben, zu ernennen.

§. 98. Die Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) sind für die Beobachtung der Bestimmungen in den §§. 93 und 94 und der nachstehenden Vorschriften besonders verantwortlich:

a) Die Sprengstoffe sind in einer angemessenen Entfernung vom Arbeitspunkte an einem sicheren, trockenen und im Bereiche des ordentlichen Wetterzuges befindlichen Orte in verschlossenen Schießkisten aufzubewahren, zu denen der Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) allein den Schlüssel führen darf.

b) Die Zündmittel sind für sich in Büchsen oder Kapseln sicher aufzubewahren.

c) Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur zum Zweck der unmittelbaren Verwendung vor Ort mitgenommen werden.

d) Die Sprengstoffe dürfen nur in Form von Patronen verwendet werden. Zu den Patronen von Sprengpulver und diesem in den Eigenschaften ähn-

Ewiger Bund

lichen Sprengstoffen (Sprengsalpeter) darf nur gut geleimtes Papier oder ein solcher Stoff, der nicht fortglimmt, verwendet werden.

e) Als Besatzmaterial sind für Sprengölpräparate nur Wasser, lose aufgeschütteter Sand oder weicher Letten zu benutzen. Bei der Verwendung von Sprengpulver und diesem in den Eigenschaften ähnlichen Sprengstoffen können milde Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, benutzt werden.

f) Die Anwendung eiserner Schieß- oder Räumnadeln ist unbedingt untersagt, ebenso die Anwendung von Zündschwamm oder faulem Holz zur Entzündung des Zündstoffes.

g) Bei Anwendung von Sprengölpräparaten dürfen die Patronen nur vermittelst eines hölzernen Stampfers in das Bohrloch eingeführt werden.

h) Bei Anwendung von Sprengölpräparaten sind die Schlag- oder Zündpatronen erst vor ihrer unmittelbaren Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig zu stellen.

i) Die Einführung der Schlagpatronen in das Bohrloch und das Wegthun eines mit Sprengölpräparaten geladenen Schusses darf nur von dem Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) oder solchen Arbeitern geschehen, die von Ersterem dazu die Erlaubniß erhalten haben.

k) Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „Es brennt!" Kenntniß zu geben.

l) Sollen mehrere Schüsse gleichzeitig abgethan werden, so darf das Anzünden nur durch den Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) erfolgen, während die übrigen Arbeiter sich in Sicherheit zu begeben haben.

m) Beim Versagen eines Schusses darf das Ort nicht vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden betreten werden.

n) Das Ausbohren von Schüssen, welche einmal versagt haben, ist verboten.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten ist auch das Tieferbohren stehengebliebener Pfeifen untersagt. Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagter Bohrlöcher angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

o) Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Bohrlöcher ist das Tabakrauchen verboten.

Ewiger Bund

2) Sonstige Arbeiten.

§. 99. Das Unterschrämen rolliger (lockerer, loser und deshalb leicht herabrollender) Massen im Tagebau ist verboten.

§. 100. Bei allen Schrämarbeiten müssen die unterschrämten Stöße durch Verspreizung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

In Tagebauen, woselbst sich diese Sicherheitsmaßregeln nicht ausführen lassen, muß während des Schrämens ein zuverlässiger Mann angestellt werden, der von oben beobachtet, ob „es aufmacht" oder sich sonst Anzeichen bemerken lassen, daß nicht ferner geschrämt werden darf. Auf seinen Warnungsruf haben die Arbeiter die unterschrämte Strosse sofort zu verlassen.

Bei Eintritt von starkem Schneefall oder Schneetreiben ist in Tagebauen die Fortsetzung von Schrämarbeiten nicht mehr gestattet und es sind die bereits unterschrämten Massen schleunigst zum Niedergehen zu bringen.

§. 101. Alle Tagebaustöße, vor denen Förderung oder andere Arbeiten umgehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft, sowie vor Beendigung der Mittagspause von einem Aufsichtsbeamten oder einem von diesem dazu bestimmten, zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, insbesondere von Frostschalen, untersucht werden.

Zeigen sich derartige gefährliche Massen, so muß der Betrieb vor dem Stoße so lange eingestellt werden, bis deren Beseitigung unter Aufsicht eines Beamten oder eines dazu zu bestimmenden, zuverlässigen Arbeiters erfolgt ist.

§. 102. Auf den unterirdischen Bergwerken darf das Rauben der Zimmerung und das Werfen eines Bruches nur unter Aufsicht und Leitung eines Grubenbeamten oder eines zuverlässigen, mit dieser Arbeit vertrauten Häuers ausgeführt werden.

§. 103. Nach Ausraubung eines Bruches muß derselbe mit einem Schutz versehen und dürfen Kohlen aus ihm nicht mehr gefördert werden.

VIII. Maschinen.

§. 104. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleider tragen, deren Theile sich dem Körper eng anschließen.

Ewiger Bund

§. 105. Alle sich bewegenden Theile einer jeden maschinellen Anlage sind, so weit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Schutzvorrichtung derartig zu umgeben, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§. 106. Alle Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz- und Mahlwerke sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die Annäherung ungefährlich zu machen.

§. 107. Alle Räume, in welchen sich Maschinen, Aufzüge, Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz- und Mahlwerke oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die vorbezeichneten Anlagen, besonders die bewegten Theile gut erkennbar sind.

§. 108. Das Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Theile der Maschinen, sowie die Vorname von Ausbesserungen an Maschinen und den von ihnen betriebenen maschinellen Vorrichtungen während des Ganges derselben ist verboten.

§. 109. Das Auflegen der Riemen auf die Riemscheibe während des Ganges der Maschine ist verboten, soweit dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche die Gefahr für den Arbeiter ausschließen.

§. 110. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen derselben gefahrlos bewirkt werden kann.

§. 111. Elektrische Maschinen jeder Art und elektrische Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwahren, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§. 112. Das Berühren der elektrischen Leitungen, der elektrischen Maschinen und Apparate jeder Art ist verboten und nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

IX. Arbeiter.

§. 113. Personen männlichen Geschlechts, welche das sechszehnte, und Frauenspersonen, welche das einundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwickelung nicht nachtheilig ist. Besonders ist es verboten sie mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit solchen auf ansteigenden Bahnen zu beschäftigen.

Ewiger Bund

§. 114. Beim unterirdischen Grubenbetriebe darf ein Arbeiter in einer Temperatur von + 29 Grad Celsius (+ 23 Grad Réaumur) oder mehr nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 115. Maschinen- und Kesselwärter dürfen zu einer längeren Arbeitszeit, als die gewöhnliche Schichtzeit beträgt, nicht angehalten werden.

§. 116. In der Häuerarbeit unerfahrene Arbeiter dürfen bei dieser nicht allein angelegt werden.

§. 117. Auf jedem in Betrieb befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die auf demselben angefahrene Mannschaft nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln.

Der Vertreter des Bergwerks hat die Art dieser Einrichtung und die zur Handhabung derselben erforderlichen Pflichten der Grubenbeamten und Arbeiter mittelst Aushanges in der Kauenstube öffentlich bekannt zu machen.

§. 118. Die Grubenbeamten und Arbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften der in §. 117 bezeichneten Bekanntmachung genau zu befolgen.

§. 119. Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht mindestens einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

Bei Arbeitspunkten, an welchen nur ein Mann arbeitet, ist Vorsorge zu treffen, daß außerdem mindestens einmal in der Schicht Jemand nach ihm sieht.

§. 120. Auf jeder selbstständig für sich betriebenen Anlage eines Bergwerks muß eine heizbare, der Stärke der Belegschaft entsprechend große Kauenstube vorhanden sein, in der sich die Arbeiter ausruhen und umkleiden können. Ebenso muß durch eine ausreichend große, im Winter heizbare Badeanstalt denjenigen Arbeitern, deren Beschäftigung mit großer Hitze oder Staub verbunden ist, Gelegenheit geboten werden, sich gründlich zu reinigen.

§. 121. Ein die §§. 3, 14, 17, 20, 22, 23, 28, 29, 30, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 49, 56, 57, 61, 62, 63, 65, 69, 73, 74, 79, 80, 83, 86, 87, 89, 91. 92, 93, 94, 96 bis 104 einschließlich, 108, 109, 112 bis 120 einschließlich, 125, 133, 134, 135 und 139 umfassender Auszug dieser Polizei-Verordnung ist in der Kauenstube in Anschlagsform auszuhängen, und überdies jedem Bergarbeiter ein Exemplar desselben in Buchform bei seiner Annahme gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Ewiger Bund

Bei der Annahme von Arbeitern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist Vorsorge zu treffen, daß sie mit den auf ihre Beschäftigung bezüglichen Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung bekannt gemacht werden.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

X. Markscheiderwesen.

§. 122. Für jedes Bergwerk ist eine Orientirungslinie von einem angemessen zu wählenden und zu fixirenden Standpunkte aus durch Kirchthürme oder ähnliche unverrückbare Gegenstände festzulegen.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Mit Genehmigung des Bergamtes kann eine solche Orientirungslinie auch für eine Gruppe von Bergwerken Gültigkeit haben.

§. 123. Der Betriebsführer ist für die Erhaltung und nöthigenfalls Neufestlegung der Festpunkte dieser Orientirungslinie verantwortlich.

Ist eine Gruppe von Bergwerken nur im Besitze Einer Orientirungslinie, so ist derjenige Betriebsführer, in dessen Grubenfeld die Festpunkte der Orientirungslinie sich befinden, für Erhaltung derselben verantwortlich.

§. 124. Der Betriebsführer ist für Erhaltung der von dem Markscheider bei seinen Zügen unter und über Tage geschlagenen Zeichen verantwortlich.

§. 125. Das Verrücken und Beschädigen von Marktscheiderzeichen ist verboten.

§. 126. Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder muß erfolgen:

a) bei unterirdisch bauenden Bergwerken mit einer Jahresförderung bis zu 3000 Tonnen oder 60 000 Hektoliter und bei allen Bergwerken mit Tagebau in Zeitabschnitten von längstens drei Jahren,

b) bei allen übrigen Bergwerken in Zeitabschnitten von längstens einem Jahre.

Bei jeder Nachtragung muß auch das amtliche Exemplar des Grubenbildes nachgetragen werden.

§. 127. Die Aufnahme der Baue und die Nachtragung beider Exemplare des Grubenbildes hat sich stets über das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- und Betriebspunkten, sowie über die ganze im Bereiche des Baufeldes gelegene Tagesfituation auszudehnen.

Ewiger Bund

§. 128. Der Betriebsführer ist dafür verantwortlich, daß dem Markscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbaue nichts was auf dem Grubenbilde zur Darstellung gelangen muß, verheimlicht wird. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß Baue, welche bei der Nachtragung des Grubenbildes nicht mehr zugänglich sind, nach seinen Angaben so genau als möglich verzeichnet werden und daß, wenn sich hinlänglich zuverlässige Angaben nicht mehr machen lassen, dies dabei bemerkt wird.

§. 129. Die auf den Betrieb der Baue bezüglichen Eintragungen des Markscheiders in das Zechenbuch sind zu beachten.

§. 130. Unverzüglich und unabhängig von den im §. 126 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen müssen:

a) alle Gebäude (die einzelnen Wohnhäuser mit Bezeichnung des Namens des derzeitigen Besitzers), alle Wasserläufe und Wasserbehälter, alle Eisenbahnen, Chausseen, Communal- und anderen größeren Wege, welche im Bereiche des Baufeldes gelegen sind,

b) alle Gegenstände der Tagesoberfläche, zu deren Schutz besondere polizeiliche Anordnungen zu treffen sind,

c) alle Betriebspunkte, bei deren Fortgang der Durchbruch von Standwassern oder bösen Wettern u. s. w. oder der Eintritt einer ähnlichen Gefahr bezüglich der Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, des Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues zu besorgen ist,

d) alle Markscheiden, sowie alle durch Polizeiverordnungen oder durch besondere Anordnung bestimmten Bau- und Sicherheitspfeiler-Grenzen,

e) alle zur Untersuchung und weiteren Ausrichtung der Lagerstätte in das frische Feld geführten Betriebe bei ihrer Einstellung

auf das Grubenbild, und zwar, soweit dies thunlich, auf die sämmtlichen Grundrisse und Profile aufgetragen werden.

§. 131. Alle Betriebe, mit denen voraussichtlich Sicherheitspfeiler-Grenzen angefahren oder alte Baue und Wassersäcke gelöst werden sollen, dürfen nur nach markscheiderischer Angabe aufgefahren werden.

§. 132. Wenn auf einem Bergwerke oder einer selbstständig für sich betriebenen Anlage eines solchen (sogenanntem Separatbau) der Betrieb vorläufig oder

Ewiger Bund

für die Dauer eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung der beiden Exemplare des Grubenbildes erfolgen.

Der Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmungen verantwortlich.

XI. Schlußbestimmungen.

§. 133. Das unbefugte Eindringen in die Einfriedigungen der Tagebaue und Bruchfelder, sowie das unbefugte Betreten der Schachtgebäude und aller derjenigen Räume über und unter Tage, in welchen Maschinen oder Dampfkessel aufgestellt sind, ist verboten.

Das Verbot ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 134. Niemand darf in die Grubenbaue eindringen oder zu denselben zugelassen werden, wenn er sich in trunkenem Zustande befindet oder mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet ist, welche bei der Grubenfahrt sein Leben gefährden könnten. Abgesehen von den Organen der Staatsbehörde und den mit amtlichem Fahrschein versehenen Personen, dürfen nur diejenigen, welche die Erlaubniß des Betriebsführers erhalten haben, in Begleitung eines erfahrenen Bergmanns die Grube befahren.

§. 135. Niemand darf die zur Sicherheit der Baue und des Lebens der Arbeiter, sowie zum Schutze der Oberfläche, insbesondere die zur Wetterversorgung, zur Erleuchtung, zum Signalisiren und Bremsen getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubniß des Betriebsführers oder seines Stellvertreters abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§. 136. Auf jedem Bergwerke oder einer selbstständig für sich betriebenen Anlage eines solchen ist ein Zechenbuch zu halten, dessen Blattzahl durch den Bergrevierbeamten festgestellt und bescheinigt sein muß.

§. 137. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1888 in Kraft.

§. 138. Wo in der gegenwärtigen Verordnung der Ausdruck „Vertreter des Bergwerks" gebraucht ist, soll darunter stets der Repräsentant beziehungsweise der Grubenvorstand oder der Alleinbesitzer und bei Gesellschaften oder Korporationen der gesetzliche Vertreter derselben verstanden sein.

§. 139. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht in Folge anderer strafgesetzlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark bestraft.

Ewiger Bund

Für die Ausführung der nach derselben auf dem Bergwerke zu treffenden sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorschriften ist, sofern darin nicht anders bestimmt ist, insbesondere der Betriebsführer verantwortlich, wegen Uebertretung der übrigen Vorschriften aber jeder Zuwiderhandelnde strafbar.

Rudolstadt, den 4. März 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
4. Stück vom Jahre 1887.

№ V. Ministerial-Bekanntmachung
vom 31. März 1887,
die Verpackung der Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig betreffend.

Die Fürstlichen Kassen werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 117) hierdurch angewiesen, die Verpackung der demnächst zur Ausgabe gelangenden **Nickelmünzen zu 20 Pfennig** in Beuteln zu 200 Mark und in Rollen zu 20 Mark und zu 10 Mark vorzunehmen.

Rudolstadt, den 31. März 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ VI. Verordnung
vom 1. April 1887,
das Verbot des Handels mit Fleisch von ganz jungen Kälbern betreffend.

Zum Schutze des Publikums gegen die mit dem Genusse des Fleisches ganz junger Kälber verbundenen Gefahren für die Gesundheit verordnen wir mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1855

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 2. Juni 1887.

Ewiger Bund

(Gesetz-Samml. S. 48) unter Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 11. October 1836 und vom 28. April 1838 (Rudolstädter Wochenblatt 1836 Nr. 42 und 1838 Nr. 19) was folgt:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Fleisch von Kälbern, die beim Schlachten nicht mindestens zehn Tage alt gewesen sind, feilhält oder verkauft.

Rudolstadt, den 1. April 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ VII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Mai 1887,

betreffend den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand.

Die deutschen Justizverwaltungen haben sich darüber verständigt, daß im Falle eines Ersuchens um Einziehung von Gerichtskosten seitens der Behörden eines anderen Bundesstaates auf das Porto für das Ersuchungsschreiben die Nr. 3 der Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten vom 29. August 1870 (Bundesgesetzblatt S. 514) zur Anwendung kommen soll. Die Gerichtsbehörden des Fürstenthums werden im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Mai 1880 (Gesetz-Samml. S. 22) angewiesen, nach dem vereinbarten Grundsatze künftig zu verfahren.

Rudolstadt, den 25. Mai 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
Hauthal i. V.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
5. Stück vom Jahre 1887.

№ VIII. Gesetz
vom 12. Juli 1887,

die Aufnahme einer Anleihe zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg 2c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die Geldmittel, welche zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung für Wegebauten und Erstattung von Vorschüssen an das Reich wegen des eingezogenen Papiergeldes in der Finanzperiode 1885 bis 1887 erforderlich sind, soweit sie aus den Einnahmen des ordentlichen Etats nicht beschafft werden können, im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche Anleihe aufzunehmen und dafür Inhaberpapiere (Rentenbriefe) auszugeben.

§. 2.

Die Vertheilung der auszugebenden Rentenbriefe auf die Serien von 200, 500 und 1000 Mark und der Zinssatz wird von Uns durch besondere, in der Gesetzsammlung zu publicirende Verordnung bestimmt. Im Uebrigen finden auf die zu begebende Anleihe die Gesetze vom 15. August 1873 (Gesetz-Samml. S. 85 und 89) und vom 20. Oktober 1880 (Gesetz-Samml. S. 110) Anwendung.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 22. Juli 1887.

Ewiger Bund

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 12. Juli 1887.

(L. S). **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

№ IX. Verordnung

vom 12. Juli 1887,

die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Grund des §. 2 der Anleihegesetze vom 21. December 1881 (Gesetz-Samml. S. 81) und vom 12. Juli 1887 (Gesetz-Samml. S. 53), sowie auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Zur Beschaffung der Mittel für die fortgesetzte verstärkte Tilgung der nach dem Gesetze vom 3. Februar 1873 (Gesetz-Samml. S. 155) bei dem Reichsinvalidenfond aufgenommenen Anleihe (Gesetz vom 21. December 1881 — Gesetz-Samml. S. 81 —) und zur Bestreitung der in §. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1887 bezeichneten außerordentlichen Bedürfnisse werden Rentenbriefe im Nominalbetrage von 145,000 Mark ausgegeben und zwar:

a) auf Grund des Gesetzes vom 21. December 1881
   Ser. A zu 1000 Mk. 100 Stück, № 1—100,
   Ser. C zu 200 Mk. 75 Stück, № 1—75;
b) auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1887
   Ser. B zu 500 Mk. 60 Stück, № 1—60.

§. 2.

Diese Rentenbriefe werden mit **drei ein halb vom Hundert** verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober.

Ewiger Bund

§. 3.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 12. Juli 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

№ X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Juli 1887,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Frauenverein in Rudolstadt betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der regierende Fürst beschlossen haben, dem in Rudolstadt bestehenden Frauenvereine auf dem Grunde des unter dem heutigen Tage bestätigten Statuts die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, so bringen wir diese Höchste Entschließung **Serenissimi** andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 12. Juli 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
6. Stück vom Jahre 1887.

№ XI. Verordnung
vom 10. August 1887,
den Verkehr der Radfahrer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend.

Zur Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen wird in Betreff des auf denselben stattfindenden Verkehrs der Radfahrer mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** Folgendes verordnet:

§. 1.

Bürgersteige, Chaussee-Banketts und Fußwege dürfen mit Velozipeden nicht befahren werden.

§. 2.

Der Radfahrer hat während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und begegnenden Fuhrwerken oder Reitern nach rechts auszuweichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken oder Reitern hat gleichfalls auf der rechten Seite zu erfolgen.

An entgegenkommenden und an eingeholten Fuhrwerken und Reitern darf nur mit mäßiger Fahrgeschwindigkeit in angemessener Entfernung und von mehreren Radfahrern nur hintereinander in einfacher Reihe vorbeigefahren werden.

Bei Straßen- und Wegekreuzungen innerhalb der Ortschaften ist langsam zu fahren.

§. 3.

Jedes in Fahrt befindliche Velozipeд muß mit einer Signalglocke versehen und in der Zeit der Dunkelheit (von der ersten Stunde nach Sonnenuntergang bis zur

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 24. September 1887.

Ewiger Bund

letzten Stunde vor Sonnenaufgang) mit einer hell brennenden, deutlich sichtbaren Laterne erleuchtet sein.

§. 4.

Jeder Radfahrer hat die von ihm eingeholten und während der Dunkelheit auch die ihm begegnenden Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke durch Glockensignale und, im Fall der Verhinderung hieran, durch Pfeifensignale auf seine Annäherung aufmerksam zu machen.

§. 5.

Der Radfahrer hat Alles zu vermeiden, was geeignet wäre, das Scheuwerden von Pferden und anderen Zugthieren zu veranlassen.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Bestrafung nach §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Rudolstadt, den 10. August 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XII. Verordnung

vom 12. August 1887,

betreffend die Erweiterung der Verordnung vom 22. December 1875 über das Hebammenwesen (Gesetz-Samml. S. 293).

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird zur Ausführung eines Bundesrathsbeschlusses vom 5. Mai d. Jahres zusätzlich zu §. 2 der Verordnung über das Hebammenwesen vom 22. December 1875 bestimmt was folgt:

Auswärtige Hebammen, welche auf Grund des §. 2 der Verordnung ihre Berufsthätigkeit im Fürstenthume ausüben wollen, ohne sich in demselben niederzulassen, haben sich über die Befugniß zu gewerbsmäßiger Ausübung der Hebammenkunst durch Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem zuständigen Fürstlichen Landrathsamte und dem Bezirks-Physikus auszuweisen und bei Ausübung ihres Gewerbes im hiesigen Lande den hieländischen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften überall nachzukommen.

Rudolstadt, den 12. August 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Ewiger Bund

№ XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. August 1887,

die Erweiterung der Verordnung zur Verhütung des Weiterverbreitens ansteckender Krankheiten vom 26. Januar 1872 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** werden die in §. 5 der Verordnung zur Verhütung des Weiterverbreitens ansteckender Krankheiten vom 26. Januar 1872 (Gesetz-Samml. S. 75) für Cholera-, Typhus- und Blatternfälle erlassenen Desinfectionsvorschriften auf die Erkrankungen an Diphteritis hiermit ausgedehnt.

Rudolstadt, den 23. August 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XIV. Weiterer Nachtrag

zur Instruktion für die Standesbeamten, vom 23. August 1887.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird in weiterer Ergänzung der Instruktion für die Standesbeamten vom 11. December 1875 (Gesetz-Samml. S. 249) Folgendes bestimmt:

Die Anerkennung eines außerehelich geborenen Kindes (§. 25 des Reichgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875) kann sowohl in das Geburtsregister als in das Heirathsregister eingetragen werden. Wird die Eintragung zum Geburtsregister beantragt, so ist die Anerkennungserklärung, je nachdem sie bei oder nach der Eintragung des Geburtsfalles abgegeben wird, am Schlusse bez. am Rande der Verhandlung über den Geburtsfall zu beurkunden. Erfolgt dagegen die Anerkennung bei der Eheschließung der Eltern, so ist die Erklärung am Schlusse des Eheschließungsprotokolls und zwar ausschließlich an der durch den Vordruck des Heirathsregisters vor den Worten: „Vorgelesen, genehmigt" gegebenen leeren Stelle, nicht am Rande, einzutragen. Zur Aufnahme eines besonderen Protokolls außerhalb der vorgeschriebenen Register ist der Standesbeamte nicht befugt.

Ewiger Bund

Zur Beurkundung der Anerkennungserklärung ist hiernach nur der Standesbeamte, welcher den Geburtsakt beurkundet oder beurkundet hat, oder derjenige zuständig, welcher nachträglich den Heirathsakt der Eltern aufnimmt.

Rudolstadt, den 23. August 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. September 1887,

betreffend einen Zusatz zu dem Statut der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, vom 16. September 1880 und 26. Mai 1885.

Nachdem die Mitglieder der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche in der Generalversammlung vom 30. August 1887 beschlossen haben, den §. 17 des Statuts vom 16. September 1880 (Gesetz-Samml. S. 90) in Verbindung mit §. 6 des Nachtrags vom 26. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 27) durch nachstehenden Zusatz zu ergänzen:

„Ausfertigungen und Urkunden über Vermögensangelegenheiten der Anstalt erfolgen unter der Unterschrift des Vorsitzenden und des Rechnungsführers. Von denselben wird die Anstalt auch sonst in allen vermögensrechtlichen Beziehungen vertreten."

und diese Statutenänderung die nach §. 16 erforderliche Genehmigung **Serenissimi** erhalten hat, so bringen wir diesen Nachtrag andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 16. September 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
Abtheilung für Kirchen- u. Schulsachen.
Hauthal.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
7. Stück vom Jahre 1887.

№ XVI. Verordnung
vom 30. September 1887,
die Höhe- und Breiteladung der Fuhrwerke betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Gesetz-Samml. Seite 48) wird im Hinblick auf §. 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches hiermit verordnet was folgt:

Bei dem Verkehr auf öffentlichen Straßen dürfen Fuhrwerke fortan nicht breiter als 2,8 Meter und höher als 3,5 Meter, von der Oberfläche der Fahrbahn an bis zum höchsten Punkte der Ladung gemessen, geladen sein.

Eine Ausnahme wird für Erntewagen innerhalb der eigenen Ortsflur zugelassen; die festen Theile ihrer Ladung — Bindebäume und dergleichen — dürfen aber das Maß von 2,8 bezw. 3,5 Meter nicht überschreiten. Wenn Unterführungen in Eisenbahn- oder Straßendämmen zu passiren sind, muß die Ladungshöhe mindestens 8 Centimeter geringer sein, als die Lichthöhe der niedrigsten Unterführung.

Bei Bemessung der Ladung werden die Bindewerkzeuge (Binde- oder Preßbäume, Knebel 2c.) oder andere, abstehende und hervorragende Gegenstände mit berechnet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden in Gemäßheit des §. 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 6. November 1887.

Ewiger Bund

Die Vorschrift der höchsten Verordnung vom 22. April 1840 (Gesetz-Samml. S. 71) unter I Nr. 4 wird aufgehoben.

Rudolstadt, den 30. September 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

№ XVII. Verordnung

vom 22. Oktober 1887,

betreffend einen Zusatz zu der Instruktion für die Standesbeamten vom 11. December 1875 (Gesetz-Samml. S. 249).

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** erhält die Instruktion für die Standesbeamten vom 11. December 1875 (Gesetz-Samml. S. 249) folgenden weiteren Zusatz.

Zu §. 17 Nr. 10.

Nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen haben Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die besondere Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen. Die Russische Unterthanenschaft gehört mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt. Hiernach bedarf es der Beibringung des vorgeschriebenen Heiraths-Erlaubnißscheines der Heimathsbehörde für Russische Unterthanen nicht.

Rudolstadt, den 22. Oktober 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
Hauthal i. V.

Ewiger Bund

№ XVIII. Verordnung

vom 4. November 1887,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums

auf den 18. November d. J.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. November 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
8. Stück vom Jahre 1887.

№ XIX. Ministerial-Bekanntmachung
vom 12. November 1887,
betreffend eine Berichtigung der Verordnung vom 4. November 1887 wegen Einberufung des Landtags.

Bei dem Abdruck der im 7. Stück der Gesetzsammlung unter № XVIII publicirten Verordnung vom 4. November 1887, die Einberufung des Landtags betreffend (Gesetz-Samml. S. 63), ist die erfolgte Gegenzeichnung dieser Verordnung Seitens des unterzeichneten Stellvertreters des Ministers irrthümlich weggelassen. Dies wird hiermit berichtigt.

Rudolstadt, den 12. November 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
A. v. Holleben i. V.

Ausgegeben in Rudolstadt am 13. November 1887.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
9. Stück vom Jahre 1887.

№ XX. Gesetz
vom 16. December 1887,
betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg 2c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Personen, welche in der Land- und Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, werden, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzblatt S. 73) und des Abschnittes B des Reichgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Gesetzblatt S. 132) unterworfen, insoweit nicht bereits durch ortsstatutarische Bestimmungen auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt ist.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur dann, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 24. December 1887.

Ewiger Bund

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen sind von Unserem Ministerium zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.
A. v. Holleben.

№ XXI. Verordnung

vom 16. December 1887

zur Ausführung des Gesetzes vom 16. December 1887, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Zur Ausführung des mit dem 1. Januar 1888 in Kraft tretenden Gesetzes vom 16. December 1887, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Gesetz-Samml. S. 67), wird mit Höchster Genehmigung **Sereniss imi** Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach dem vorerwähnten Gesetze versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach dem 1. Januar

Ewiger Bund

1888 bei der Ortskrankenkasse — oder, wenn eine solche nicht besteht, bei der Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsortes anzumelden.

§. 2.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind nach §. 50 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben. Sie werden außerdem nach §. 81 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Rudolstadt, den 16. December 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
A. v. Holleben.

№ XXII. Verordnung

vom 16. December 1887,

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Reichs-Gesetz-Blatt S. 287), bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die in dem Reichsgesetze vom 11. Juli 1887 den Gemeinde- und Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen, sowie die Obliegenheiten in §. 22 sind von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Vertretern der Gutsbezirke wahrzunehmen. Unter der unteren Verwaltungsbehörde ist das Landrathsamt zu verstehen. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die Verwaltungsabtheilung des Ministeriums. Landes-Centralbehörde ist das Ministerium.

Ewiger Bund

§. 2.

Geldstrafen, welche auf Grund der §§. 11, 15 und 44 des Reichgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11 Abs. 3, §. 35 Abs. 2, §. 82 Abs. 2 und §. 85 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 verhängt werden, fließen nach Maßgabe des §. 5 der Verordnung vom 1. Mai 1858, betreffend die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 106) in die Kasse des zuständigen Landrathsamtes.

Rudolstadt, den 16. December 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

A. v. Holleben.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1887.

№ XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. December 1887,

die anderweite Ergänzung der mittels Ministerial-Bekanntmachung vom 9. December 1872 (Gesetz-Samml. S. 153) publicirten Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten betreffend.

In anderweiter Ergänzung der mittels Ministerial-Bekanntmachung vom 9. December 1872 (Gesetz-Samml. S 153) publicirten Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ist die Vorschrift erlassen, daß die Bestimmung im §. 17 Nr. 5 der oberwähnten Anweisung II bei der Fortführung der Ergänzungskarten — Verordnung, betreffend die anderweite Regelung des Verfahrens zur Erhaltung der Katasterkarten bei der Gegenwart, vom 3. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 82) — keine Anwendung findet.

Rudolstadt, den 4. December 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
A. v. Holleben.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 29. December 1887.

Ewiger Bund

№ XXIV. Gesetz

vom 16. December 1887,

betreffend die Feststellung des Procentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Der durch die Gesetze vom 19. Januar 1872 (Ges.-Samml. S. 74), 21. Februar 1873 (Gesetz-Samml. S. 11), 17. December 1873 (Gesetz-Samml. S. 161), 4. December 1875 (Gesetz-Samml. S. 285), 9. December 1878 (Gesetz-Samml. S. 170), 19. December 1881 (Gesetz-Samml. S. 69) und 28. März 1885 (Gesetz-Samml. S. 3) auf die Dauer der Jahre 1872, 1873 bez. 1874 und 1875, 1876 bis 1878, 1879 bis 1881, 1882 bis 1884 und 1885 bis 1887 festgestellte Procentsatz für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer bleibt für die Finanzperiode 1888/90 bestehen.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

A. v. Holleben.

Ewiger Bund

№ XXV. Gesetz

vom 16. December 1887,

den Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode von 1888 bis 1890 betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat für jedes der Jahre 1888, 1889 und 1890 wird in Einnahme auf 2234200 Mark, in Ausgabe auf 2234 200 Mark festgestellt.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

A. v. Holleben. Hauthal.

Staatshaushalts-Etat

für die Finanzperiode 1888 bis 1890.

	Einnahme.	Jedes Jahr Mark.
1	Aus dem Kammervermögen und Staatsgute	1115500
2	Aus den Hoheitsrechten	196430
3	Steuern	436740
4	Vermischte Einnahmen, einschließlich 461000 Mark Ueberweisungen aus dem Ertrage der Reichssteuern . . .	485530
	Summa	2234200

Ewiger Bund

	Ausgabe.	Jedes Jahr Mark.
1	Fürstliches Haus	291 817
2	Zu Reichszwecken	338 500
3	Landesvertretung	2 000
4	Ministerium	135 000
5	Justizpflege	219 880
6	Verwaltung	72 600
7	Zur Beförderung der Landeskultur	5 500
8	Medicinalwesen	24 100
9	Straf- und Besserungsanstalten	33 000
10	Armenwesen	9 000
11	Bauwesen: a. Straßen- und Wasserbau	169 500
	b. Hochbau	61 950
12	Gewinnung der Einkünfte	374 400
13	Erlasse, Caducitäten und Rückvergütungen	2 000
14	Auf den Grundbesitz	13 700
15	Grenzregulirungs- und Vermessungskosten	1 000
16	Gerichtskosten und Anwaltsgebühren	500
17	Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten	206 210
18	Wartegelder und Pensionen	100 200
19	Schuldenwesen	171 100
20	Vermischte Ausgaben	2 243
	Summa	2 234 200

Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S). **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Holleben. Hauthal.

Ewiger Bund

№ XXVI. Gesetz

vom 16. December 1887,

die Abänderung des §. 17 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 25. Juli 1876 betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Der §. 17 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 129) wird aufgehoben; an Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

§. 17.

Zugänge.

Die nach Feststellung der Jahresrolle neu hinzutretenden Steuerpflichtigen werden unter Angabe des Monats, in welchem der Zutritt stattgefunden hat, von den Gemeindevorständen bez. Vertretern der Gutsbezirke in Verzeichnisse (Zugangs-Listen) eingetragen, die Zugänge von den Ortskommissionen allmonatlich zu den entsprechenden Steuerstufen eingeschätzt und die Steuersätze der einzelnen Zugänge am Ende jedes Halbjahres, also in den Monaten Juni und December, von dem Landrathe und zwei von ihm auszuwählenden Mitgliedern der Bezirkskommission festgestellt.

Die auf solche Weise eingeschätzten Steuerpflichtigen werden von ihrer erfolgten Einschätzung unter Hinweisung auf die Reclamationsbefugniß speciell benachrichtigt.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem auf den Zugang folgenden Monat. Die Steuer ist auf Grund der Einschätzung durch die Ortskommission zu entrichten und der etwa von der Bezirkskommission festgestellte höhere oder niedrigere Betrag in späteren Monaten auszugleichen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

A. v. Holleben.

Ewiger Bund

№ XXVII. Verordnung

vom 16. December 1887,

betreffend die Abänderung der Ausführungs-Verordnung zu dem Einkommensteuer-Gesetze, vom 25. Juli 1876.

Auf Grund des §. 27 des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juli 1876 verordnen wir zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes, sowie des abändernden Gesetzes vom 16. December 1887 mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten was folgt:

Zu §. 17 des Gesetzes.

1) Die Zugangslisten über die nach Feststellung der Jahresrollen neu hinzugetretenen Steuerpflichtigen werden von den Gemeindevorständen bez. Vertretern der Gutsbezirke halbjährlich angelegt. Die Eintragung der Zugänge und die Einschätzung derselben durch die Ortskommission erfolgt monatlich. Die Steuerpflichtigen sind von der erfolgten vorläufigen Einschätzung unter Hinweisung auf die spätere Feststellung durch die Bezirkskommission und mit dem Vorbehalte der nachträglichen Ausgleichung der etwaigen höheren oder niedrigeren Feststellung zum Zwecke der Erhebung der Steuer zu benachrichtigen.

Mitte Juni bez. December werden die Zugangslisten abgeschlossen und an den Vorsitzenden der Bezirkskommission behufs Feststellung der Steuersätze eingereicht. Von der Bezirkskommission gehen die Zugangslisten an das Steueramt zur Ermittelung des ganzen Steuerbetrags der Zugangsliste und vom Steueramte alsdann an die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke zur Mittheilung der etwa eingetretenen Aenderung in den Steuersätzen an die betreffenden Steuerpflichtigen.

2) Hinsichtlich der Dienstboten und Gewerbegehülfen, soweit dieselben nur auf den Dienstlohn besteuert sind, bedarf es im Falle eines bloßen Personenwechsels nicht der Ab- und Zuschreibung, sondern es genügt eine Namens-Umschreibung in der Rolle.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der §. 22 und 24 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 142) werden aufgehoben.

Rudolstadt, den 16. December 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

A. v. Holleben.

Ewiger Bund

№ XXVIII. Gesetz

vom 16. December 1887,

betreffend die Erweiterung des Gesetzes vom 9. März 1855 über die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg 2c. haben auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags beschlossen, zur Erweiterung des Gesetzes vom 9. März 1855 über die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Gesetz-Samml. S. 48) zu verordnen was folgt:

§. 1.

Die mit der Polizeiverwaltung betrauten Personen und Behörden haben neben den ihnen nach §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1855 zustehenden Befugnissen das Recht, polizeiliche Verordnungen mit Strafandrohung zu erlassen.

§. 2.

Die Landrathsämter sind befugt, für ihre Bezirke oder für einzelne Theile derselben giltige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen anzudrohen.

§. 3.

Die mit der Verwaltung der Local-Polizei betrauten Beamten und Personen (Art. 99, 149, 156 und 170 der Gemeinde-Ordnung) sind befugt, nach Berathung mit der Gemeindebehörde (Art. 51 und 139 ebendas.) und unter Zustimmung des Landrathsamtes für den Umfang des Gemeindebezirks polizeiliche Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 6 Mark anzudrohen.

§. 4.

Die Verkündigung derartiger orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften (§. 2 und 3 dieses Gesetzes) erfolgt durch das amtliche Nachrichtsblatt des betreffenden Landestheils.

Ortspolizeiliche Vorschriften sind außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ewiger Bund

Von jeder ortspolizeilichen Vorschrift, desgleichen von jeder Abänderung oder Aufhebung einer solchen ist sofort eine Abschrift an das vorgesetzte Landrathsamt, von polizeilichen Vorschriften der Landrathsämter, sowie deren etwaiger Abänderung oder Aufhebung ist Abschrift an das Fürstliche Ministerium einzureichen.

§. 5.

In die polizeilichen Vorschriften dürfen keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen, den Verordnungen und sonstigen Bestimmungen des Reiches und des Landes in Widerspruch stehen.

§. 6.

Das Ministerium ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§. 7.

Die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1855 findet auch auf die orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften Anwendung.

§. 8.

Wegen der von dem Fürstlichen Ministerium zu erlassenden Verordnungen mit Strafandrohungen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 2 ff. des Gesetzes vom 9. März 1855.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

A. v. Holleben.

Ewiger Bund

№ XXIX. Gesetz

vom 16. December 1887,

betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags auf Grund des §. 23 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Ges.-Bl. S. 159), was folgt:

§. 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Ortsstatut angeordnet werden, daß innerhalb des Gemeindebezirks das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen.

In dem Ortsstatute kann bestimmt werden, daß das Verbot der Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finde.

§. 2.

Durch Ortsstatut kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1) daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
2) daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist;
3) daß in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;

Ewiger Bund

4) daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;

5) daß in öffentlichen, im Eigenthum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist;

6) daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch Ortsstatut festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Ortsstatut festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In dem Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in unzertheiltem Zustande vorzulegen ist; die in dem Tarife (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§. 1) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß §. 1 von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im Uebrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämmtlich oder theilweise, und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

§. 3.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§. 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ortsstatuts in Kraft, sofern nicht in diesem selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Ewiger Bund

Neue Privatanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

§. 4.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung des Ministeriums abhängig.

§. 5.

Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, daß

1) die für die Untersuchung (§. 2) zu entrichtenden Gebühren, die Kosten dieser Untersuchung,
2) die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmäligen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§. 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Procent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als Ein Procent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§. 6.

Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem versagt werden.

§. 7.

Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privat-Schlachtstätten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten. Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

Ewiger Bund

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

§. 8.

Soweit Pacht- und Miethverträge die Benutzung von Privat-Schlachtstätten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach §. 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§. 9.

Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtstätten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach §. 3 gewährten Frist bei dem Ministerium anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Kommissar, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der Eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissar zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§. 10.

Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissar die Verhandlungen mit seinem Gutachten dem Ministerium ein, welches über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Erkenntniß entscheidet, und eine Ausfertigung desselben Jedem der Betheiligten durch den Kommissar aushändigen läßt.

§. 11.

Gegen das Erkenntniß steht Jedem der Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach ergebnißlosem Ablauf dieser Frist hat die Entscheidung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem

Ewiger Bund

Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung des Ministeriums unterliegt.

§. 13.

Wer der nach §. 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Ortsstatut näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch das in §. 2 erwähnte Ortsstatut getroffen worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

A. v. Holleben.

№ XXX. Gesetz

vom 16. December 1887,

betreffend die anderweite Normirung des Diensteinkommens der Volksschullehrer.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. haben beschlossen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1873 (Ges.-S. S. 22.) über die besondere Vergütung der den Volksschullehrern obliegenden kirchlichen Funktionen und über die Dienstalterszulagen der Volksschullehrer abzuändern und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags hiermit was folgt:

Art. 1.

An die Stelle des §. 5 des Gesetzes vom 21. Februar 1873 (Ges.-S. S. 22), welcher aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

Ewiger Bund

Denjenigen Volksschullehrern, welche zugleich kirchliche Funktionen, wie Kantor-, Organisten- oder Kirchnerdienste zu verrichten haben, ist von der Schulgemeinde eine Erhöhung des ihnen gesetzlich zustehenden Mindesteinkommens bis zu 100 Mark jährlich zu gewähren. Die Festsetzung des Betrags im einzelnen Falle erfolgt unter Berücksichtigung des Umfanges der Dienstleistungen durch das Ministerium.

Art. 2.

Die in §. 7 des Gesetzes geordneten Sätze der Dienstalterszulagen werden auf
100 Mark für die erste Stufe,
150 Mark für die zweite,
200 Mark für die dritte und
250 Mark für die vierte Stufe
erhöhet.

Art. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen
Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.
Hauthal.

№ XXXI. Gesetz

vom 16. December 1887,

die Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. haben beschlossen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer abzuändern nnd verordnen auf den Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Ewiger Bund

§. 1.

Die nach den Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 (Ges.-S. S. 78) und des Nachtragsgesetzes vom 24. Mai 1867 (Ges.-S. S. 39) zu gewährenden Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer werden vom 1. Juli 1888 ab aus der Staatskasse gezahlt. Es wird zu dem Behufe eine besondere Pensionskasse für die Volksschullehrer eingerichtet.

§. 2.

Zur Deckung der von der Pensionskasse zu bestreitenden Ausgaben hat jede Schulgemeinde des Fürstenthums vom 1. Juli 1888 ab einen Beitrag zu entrichten, welcher jährlich auf 4 Procent des pensionsfähigen Jahreseinkommens der sämmtlichen in der Gemeinde angestellten Volksschullehrer festgesetzt wird. Die Zahlung dieser Beiträge ist in halbjährigen vorauszuzahlenden Raten zu bewirken. Die Festsetzung derselben erfolgt durch die oberste Schulbehörde.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse während einer Finanzperiode, daß die Beiträge der Gemeinden die Jahresausgabe der ersteren übersteigen, so ist, falls ein Reservefond in der Höhe des Doppelten einer durchschnittlichen Jahresausgabe angesammelt ist, eine Ermäßigung der Beiträge herbeizuführen.

§. 3.

Für die Vertheilung des von einer Schulgemeinde zu leistenden Beitrags auf die einzelnen zu ihr gehörigen Gemeinden sind die Bestimmungen in §. 4 des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 maßgebend.

§. 4.

Insoweit die Bedürfnisse der Pensionskasse durch die Beiträge der Schulgemeinden ungedeckt bleiben, werden die erforderlichen Zuschüsse aus den für die jeweilige Finanzperiode nach Maßgabe des Staatshaushaltsetats für Volksschulzwecke zur Verfügung gestellten Mitteln geleistet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

Hauthal.

Ewiger Bund

№ XXXII. Verordnung

vom 23. December 1887

zur Ausführung des §. 12 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen und des §. 8 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird hiermit verordnet, was folgt:

Anstatt des Rekursverfahrens in §. 12 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Ges.-Bl. S. 132), und in §. 8 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Reichs-Ges.-Bl. S. 287) findet die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage innerhalb der in §. 20 der Gewerbeordnung festgesetzten Rekursfrist statt.

Rudolstadt, den 23. December 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
A. v. Holleben.

№ XXXIII. Verordnung

vom 23. December 1887,

betreffend die Abänderung der Ausführungs-Verordnung vom 7. Jan. 1887 zu dem Gesetze vom 2. Januar 1886 über die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung der Erbschaftsabgabe.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums beschlossen, den §. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 7. Januar 1887 zu dem Gesetze vom 2. Januar 1886 über die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung der Erbschaftsabgabe (Ges.-S. S. 19) aufzuheben und an die Stelle desselben folgende Bestimmungen zu setzen:

Ewiger Bund

§. 4.

Zu diesem Behufe sind die mit der Ermittelung der Erbschaftsabgabe beauftragten Beamten verpflichtet, der zuständigen Steuerbehörde

1. jeden einzelnen Erbschaftsfall, sobald die Abgabe festgestellt und Widerspruch gegen dieselbe vom Zahlungspflichtigen nicht erhoben ist, unter Vorlegung der ergangenen Akten zur Kenntniß zu bringen, und

2. am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres vorgekommenen Erbschaftsfälle mit Angabe des Erblassers, der Erben, der Größe des Nachlasses und des Betrags der Erbschaftsabgabe, und wenn ein abgabepflichtiger Erbschaftsfall nicht vorgekommen ist, einen Vakatschein mitzutheilen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. December 1887.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

A. v. Holleben. Hauthal.

№ XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung.

Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. November 1887 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 557), betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, wird im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1) den Absatz 3 im §. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Central-Blatt für das deutsche Reich S. 479) folgendermaßen zu fassen:

Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deut-

Ewiger Bund

schen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im übrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.

2) Hinter dem Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Berlin, den 28. November 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Gleichzeitig wird polizeilich Folgendes verordnet:

Wiederkäuer und Schweine dürfen bei Transporten nach den Nordseehäfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen und Ausstellung der Atteste darüber wird den beamteten Thierärzten besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht, da die britischen Sachverständigen bei Feststellung des Gesundheitszustandes des nach England verschifften Viehes mit großer Peinlichkeit verfahren und häufig geneigt sind, beim Vorhandensein von Quetschungen und hierdurch bedingten Eiterungen, so wie von Lahmheit und dergleichen die Thiere und namentlich die Schafe als der Klauenseuche verdächtig zu bezeichnen.

Die Thierärzte haben daher auf Fehler der vorbezeichneten Art genau zu achten und die damit behafteten Thiere zurückzuweisen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte.

Rudolstadt, den 23. December 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
A. v. Holleben.

Ewiger Bund

№ XXXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. December 1887,

betreffend die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung (constituirende Genossenschaftsversammlung) der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Nachdem der Bundesrath antragsgemäß am 27. October d. J. beschlossen hat, daß auf Grund des §. 18 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Ges.-Bl. S. 132), eine Berufsgenossenschaft der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zu bilden sei, so wird mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** auf Grund der §§. 20 und 131 des angeführten Reichsgesetzes für die Wahl der Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung Folgendes bestimmt:

§. 1.

Für jede Gemeinde ist aus der Mitte der ihr angehörigen Betriebsunternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter ein Wahlmann zu bezeichnen. Dasselbe gilt auch für die einem Gemeindeverbande nicht angehörigen selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (Art. 3 Ziffer 2 der Gemeinde-Ordnung vom 9. Juni 1876).

Die Bezeichnung der Wahlmänner, welche also Land- oder Forstwirthe bezw. Leiter land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe sein müssen, erfolgt für die Gemeinden durch die Gemeinderäthe und wo solche nicht bestehen, durch die Gemeindeversammlungen, für die selbstständigen Gutsbezirke durch die Gutsherren und für die Gemarkungen durch die Gemarkungsberechtigten beziehungsweise deren Vertreter.

Die Zahl der Wahlmänner für die zum Fideicommißvermögen des Fürstlichen Hauses gehörigen selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen wird auf 32 festgesetzt. Die Bezeichnung derselben und zwar je 12 für die Bezirke der Landrathsämter Rudolstadt und Frankenhausen und 8 für den Bezirk des Landrathsamtes Königsee erfolgt durch die Finanzabtheilung des Ministeriums.

Sämmtliche Wahlmänner sind bis zum 15. Januar 1888 zu bezeichnen.

Ewiger Bund

§. 2.

Die Wahlmänner im Bezirke des Landrathsamtes Rudolstadt wählen sieben, die im Bezirke des Landrathsamtes Königsee fünf und die im Bezirke des Landrathsamtes Frankenhausen vier Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung und zwar aus ihrer Mitte.

Die Leitung der Wahl erfolgt durch den Landrath oder dessen Stellvertreter, welcher die Namen der Gewählten dem Ministerium anzuzeigen hat.

Die Wahl muß bis zum 15. Februar 1888 vollzogen sein.

§. 3.

Das Wahlverfahren wird durch die in der Anlage beigefügte Wahlordnung geregelt.

§. 4.

Den in §. 1 bezeichneten Wahlmännern steht ein Anspruch auf Vergütung für ihre Thätigkeit und für die aus Veranlassung derselben gehabten Auslagen an die Berufsgenossenschaft nicht zu.

Die Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung sind befugt, für die Theilnahme an dieser Versammlung Tagegelder, Uebernachtungs- und Transportkosten nach Maßgabe der für die Mitglieder der Bezirkscommissionen in §. 22. Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1876, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend (Gesetz-Samml. S. 129), getroffenen Bestimmung zu beanspruchen. Dieser Anspruch muß bei Verlust desselben binnen längstens sechs Wochen nach der Versammlung durch Anmeldung bei dem provisorischen Genossenschaftsvorstande geltend gemacht werden. Letzterer hat die rechtzeitige Erhebung des Anspruchs und die Theilnahme des Vertreters an der Versammlung zu bescheinigen. Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Ministeriums vorschußweise aus der Hauptlandeskasse. Die auf diese Weise gezahlten Beträge sind ebenso wie die sachlichen Kosten, welche durch die Wahl der Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung oder durch diese Versammlung selbst entstehen, auf Grund des §. 15 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu erstatten.

Rudolstadt, den 23. December 1887.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

A. v. Holleben.

Ewiger Bund

Wahlordnung

für die Wahlen der Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung.

§. 1.

In jedem Landrathsamtsbezirke hat der Landrath in der für amtliche Bekanntmachungen üblichen Weise den Termin bekannt zu machen, bis zu welchem ihm die Wahlmänner von Seiten der zur Bezeichnung derselben verpflichteten Behörden und Personen namhaft zu machen sind.

Die Namhaftmachung der Wahlmänner hat schriftlich unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort zu erfolgen.

Gemeinden, selbstständige Gutsbezirke und Gemarkungen, deren Vertreter die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist versäumen, bleiben bei der Wahlhandlung unvertreten.

§. 2.

Werden Wahlmänner bezeichnet, welche den Anforderungen des §. 20 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 nicht entsprechen, so hat der Landrath die betreffende Vertretung unter Angabe der Gründe, aus welchen die Bezeichnung des Wahlmannes zu beanstanden ist, mit einer Frist von einer Woche zur Bezeichnung eines anderen Wahlmannes aufzufordern. Erfolgt eine anderweite Bezeichnung nicht, oder entspricht auch der anderweit bezeichnete Wahlmann nicht den gesetzlichen Anforderungen, so bleibt der betreffende Gemeinde- oder Gutsbezirk bezw. die betreffende Gemarkung bei der Wahlhandlung unvertreten.

§. 3.

Der Landrath beruft die bezeichneten Wahlmänner, soweit sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, mittelst schriftlicher Einladung, welche zehn Tage vor dem Wahltermine zu erlassen ist und Tag, Stunde und Wahllokal genau anzugeben hat, nach einem von ihm zu bestimmenden Orte innerhalb des Wahlbezirks und leitet persönlich oder durch seinen Stellvertreter die Wahlhandlung.

§. 4.

Die Wahl wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Vertreter in dem Wahlbezirke zu wählen sind.

Ewiger Bund

§. 5.

Stimmen, welche auf Nichtwählbare (§. 20 des Reichsgesetzes) entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu wählenden eingetragenen Namen entfallen. Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet der Leiter der Wahl.

§. 6.

Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Loos.

§. 7.

Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Acclamation, Handaufheben und dergl.) erfolgen, wenn der Leiter der Wahl dies für angemessen hält, und nicht mehr als der zehnte Theil der Anwesenden widerspricht.

§. 8.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Leiter der Wahl zu vollziehen. Aus dem Protokolle muß das Wahlverfahren, die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, Name, Stand, Beruf und Wohnort der Gewählten, sowie der Grund, aus welchem einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind, zu ersehen sein. Ebenso sind eventuell in dem Protokolle die Gründe anzugeben, aus denen einzelne Gemeinden, Gutsbezirke und Gemarkungen nach §§. 1, 2 und 4 dieser Wahlordnung unvertreten geblieben sind.

§. 9.

Der Leiter der Wahl hat das Wahlergebniß den Erschienenen mitzutheilen. Die Gewählten werden, sofern sie bei der Wahlhandlung nicht erschienen waren, von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§. 10.

Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, werden von dem Reichsversicherungsamte entschieden.

Ewiger Bund

Sachregister

zur

Gesetzsammlung auf das Jahr 1887.

A.

Seitenzahl.

Anleihe, Aufnahme einer solchen 53
Ansteckende Krankheiten, Verhütung der Weiterverbreitung . 59

B.

Bergpolizei-Verordnung, allgemeine 27
Berufsgenossenschaft der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Fürstenthums, Wahl der Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung 89
" Wahlordnung 91

D.

Desinfectionsvorschriften, Ausdehnung derselben auf die Erkrankungen an Diphtheritis 59
Diphtheritis. S. Desinfectionsvorschriften.

E.

Einkommensteuergesetz vom 25. Juli 1876, Abänderung desselben . . . 75
" Abänderung der Ausführungsverordnung zu demselben . 76
Eisenbahn, Verladung und Beförderung lebender Thiere 87
Erbschaftsabgabe, Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung derselben, Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 2. Dezember 1886 . . 19, 86
Etat. S. Staatshaushaltsetat.

F.

Fleisch ganz junger Kälber, Verbot des Handels damit 51
Frauenverein in Rudolstadt, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben 55
Fuhrwerke, Höhe- und Breiteladung derselben 61

Ewiger Bund

G.

Gebäudesteuer. S. Grund- und Gebäudesteuer.
Gefangene. } S. Gerichtsgefängnisse.
Gefängnisse. }
Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche, Nachtrag zu dem Statut der Pensionskasse derselben 60
Gerichtsgefängnisse, Hausordnung 1
Gerichtskosten, Einziehung durch Behörden eines anderen Bundesstaates . . 52
Gräbereien, deren Anlage und Betrieb 21
Grund- und Gebäudesteuer, Procentsatz derselben 72
Grundsteuerbücher und Karten, Ergänzung der Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs Fortschreibung derselben 71

H.

Handel mit Fleisch von ganz jungen Kälbern 51
Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse 1
Hebammenwesen, Erweiterung der Verordnung vom 22. Dezember 1875 58

J.

Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an den Frauenverein in Rudolstadt 55

K.

Kälber, Verbot des Handels mit Fleisch von solchen, welche beim Schlachten nicht mindestens 10 Tage alt gewesen sind 51
Kalkgruben. S. Gräbereien.
Karten. S. Grundsteuerbücher und Karten.
Krankenversicherung, Ausdehnung derselben auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen . . . 67. 68. 86
Krankheiten, ansteckende, Verhütung der Weiterverbreitung 59

L.

Landtag, Einberufung desselben 63. 65

M.

Mergelgruben. S. Gräbereien.
Münzen, Verpackung der Nickelmünzen zu 20 Pfennig . 51

N.

Nickelmünzen, Verpackung der 20 Pfennig-Stücke 51

Ewiger Bund

P.

Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, Zusatz zu dem Statut vom 16. September 1880 60
Pensionskasse der Volksschullehrer 85
Polizeibehörden, Erlaß polizeilicher Verordnungen mit Strafandrohung, Erweiterung des Gesetzes vom 9. März 1855 77
Porto für Ersuchungsschreiben bei Einziehung von Gerichtskosten durch Behörden eines anderen Bundesstaates 52

R.

Radfahrer, Verkehr derselben auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen . 57
Rentenbriefe, deren Ausgabe 53. 54
Rudolstadt, Frauenverein, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben 55

S.

Sandgruben. S. Gräbereien.
Schlachthäuser, öffentliche, deren Errichtung 79
Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1888 bis 1890 73
Staatsverwaltung, Aufnahme einer Anleihe zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse 53
Standesbeamte, Nachtrag zur Instruktion vom 11. Dezember 1875 . . . 59. 62
Steinbrüche, deren Anlage und Betrieb 21
Steuern. S. Einkommensteuer, Grund- und Gebäudesteuer.
Strafandrohung der Polizeibehörden, Erweiterung des Gesetzes vom 9. März 1855 77
Straßen, öffentliche, Verkehr auf denselben 57. 61

T.

Thiere, lebende, deren Verladung und Beförderung auf Eisenbahnen . 87
Thongruben. S. Gräbereien.

U.

Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen 69. 86
Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen 86

V.

Velocipede. S. Radfahrer.
Vermessungen behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, Ergänzung der Anweisung II für das Verfahren 71

Ewiger Bund

Verpackung der Nickelmünzen zu 20 Pfennig 51
Volksschulgesetz, Zahlung der Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer aus der Staatskasse 84
Volksschullehrer, anderweite Normirung des Diensteinkommens derselben . . 83
" Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Februar 1873 über die besondere Vergütung der denselben obliegenden kirchlichen Funktionen und über die Dienstalterszulagen . . 84
" Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder derselben . 84

W.

Wahl der Vertreter zur constituirenden Genossenschaftsversammlung der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft im Fürstenthume 89

Z.

Ziegelerde-Gruben. S. Gräbereien.

Berichtigung.

Auf Seite 71 (letzte Zeile) muß es heißen:

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. Dezember 1887.

Ewiger Bund